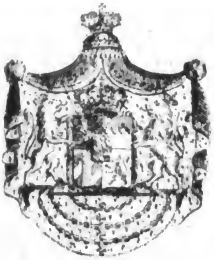

P. Coim
63 ud

Criminal-Gesetzbuch

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines

Criminal - Gesetzbuch

für das

Königreich Hannover.

Mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministerii veranstalteter Druck.

Hannover 1840.

In der Helwingschen Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

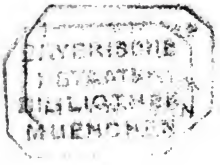

Digitized by Google

Patent,

die

Einführung eines allgemeinen Criminal-Gesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bereits von Unseren Erlauchten Vorfahren in der Regierung angeordneten Arbeiten zur Verbesserung der Criminalgesetze Unseres Königreichs Hannover nunmehr so weit gediehen sind, daß ein dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessenes Criminalgesetzbuch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände verfaßt ist; so ertheilen Wir hiedurch diesem Gesetzbuche, wie solches hieneben verkündet wird, Unsere Königliche Sanction, und verordnen über dessen Einführung das Folgende:

§. 1.

Das neue Criminalgesetzbuch tritt mit dem 1. November 1840 als allgemeines Gesetz in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs Hannover in Kraft.

Digitized by Google

§. 2.

Alle in Unserem Königreiche Hannover gegenwärtig geltende, allgemeine und besondere Strafgesetze und Gewohnheiten verlieren in so weit, als sie criminell zu ahndende Handlungen und deren Bestrafung betreffen, auch nicht durch die unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen sind, mit dem 1. November 1840 ihre Gültigkeit.

§. 3.

Vergehen, welche durch jene außer Kraft tretenden Gesetze mit einer peinlichen Strafe bedrohet, in das gegenwärtige Criminalgesetzbuch aber nicht aufgenommen sind, bleiben von dem gedachten Tage an der polizeilichen Ahndung überlassen.

§. 4.

An den bestehenden Polizeigesetzen, den Gesetzen über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Contraventionen und den sonst zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen, welche nicht peinlich zu ahndende Vergehen betreffen, wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert.

§. 5.

Auch bleiben die für gewisse Stände bestehenden eigenthümlichen Strafgesetze, insbesondere die Militair-Strafgesetze, die akademischen Gesetze für die auf Unserer Landes-Universität Studirenden, und die gesetzlichen Bestimmungen wegen der besonderen Uebertretungen der Steuer- und Zollbedienten, in Kraft.

§. 6.

Mit den obigen Ausnahmen sind von dem 1. November 1840 an alle zur Entscheidung kommende peinliche Fälle nach dem neuen Criminalgesetzbuche zu beurtheilen, auch wenn die zu strafenden Verbrechen vor dem gedachten Tage begangen sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen durch die Gesetze, welche zur Zeit seiner Begehung galten, mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als durch

Digitized by Google

das neue Criminalgesetzbuch, kommen jene früheren Gesetze annoch zur Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der vor dem 1. November 1840 bereits gesprochenen Criminalerkenntnisse wird dem neuen Gesetzbuche ein Einfluß nur in so weit gestattet, daß, wenn gegen selbige Rechtsmittel ergriffen oder zulässig sind, über welche nach dem gedachten Termine zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Criminalgesetzbuche geprüft und dem Befinden nach, so wohl in Ansehung der Strafart als des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 8.

Alle vor dem 1. November 1840 begangenen, bisher einer peinlichen Bestrafung unterworfenen Verbrechen, welche durch das Criminalgesetzbuch stillschweigend ausgeschieden oder ausdrücklich der polizeilichen Bestrafung überlassen sind, sollen, so weit darüber nicht vor dem gedachten Tage rechtskräftig erkannt worden, zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden, ohne Unterschied, ob wegen derselben eine Criminalunterſuchung bereits eingeleitet worden, oder nicht.

§. 9.

Durch die in dem funfzehnten Capitel des Criminalgesetzbuches enthaltenen, auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung gerichteten Strafbestimmungen wird die Entlassung eines öffentlichen Dieners im Wege der Verwaltung, so weit solche verfassungsmäßig in dem einzelnen Falle zulässig ist, nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls und der Jagdfrevel, imgleichen der von Wilddieben dabei verübten Drohungen und Gewaltthätigkeiten, so wie des Fischdiebstahls, ferner über die polizeiliche Bestrafung der in den

Digitized by Google

§§. 3 und 8 erwähnten Vergehen, auch über eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Fällen, sollen besondere Gesetze unverzüglich erlassen werden.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insbesondere den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, nach diesen Unseren Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben verfügt, daß dieses Patent sammt dem Criminalgesetzbuche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Digitized by Google

Criminal-Gesetzbuch

für

das Königreich Hannover.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände beschlossene und Kraft Unseres Patents vom heutigen Tage mit Unserer Königlichen Sanction versehene und verkündete Criminalgesetzbuch für Unser Königreich Hannover lautet wörtlich, wie folgt:

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Art. 1.

I. Gegenstand des Gesetzbuchs.

Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen zum Gegenstande, welche als Verbrechen zu betrachten sind.

Digitized by Google

Art. 2.

II. Personen, welche nach demselben zu richten: A. Inländer.

Den Verordnungen des Gesetzbuchs sind alle Unterthanen des Königreichs unterworfen, auch Militairpersonen, in so weit die Militair-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten, so wie Studenten, sofern nicht gegen diese nach den Disciplinar-Gesetzen besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die von den Unterthanen begangenen Verbrechen werden nach diesem Gesetzbuche beurtheilt, es mögen solche innerhalb der Grenzen des Königreichs oder außer denselben, an Inländern oder an Ausländern verübt worden sein. Nur dann kommt dasselbe gegen einen Unterthan nicht zur Anwendung, wenn eine in demselben als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im Auslande begangene That nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen wurde, straflos ist.

Art. 3.

B. Ausländer.

Gegen Ausländer kommt dasselbe zur Anwendung wegen aller innerhalb des Königreichs und wegen der im Auslande an dem hiesigen Staate von ihnen begangenen Verbrechen. Auch für die von ihnen im Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach demselben zu bestrafen, so fern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen, noch bestraft worden, oder so fern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der That geltenden Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen, als dies Gesetzbuch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des Strafübels durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausgeschlossen ist, so tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Orts der That völlig straflos ist, so findet

Digitized by Google

keine Strafe Statt, es sei denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat gerichtet gewesen.

Uebrigens bleibt hiebei dasjenige vorbehalten, was etwa durch Staatsverträge oder specielle Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen anders bestimmt ist, oder künftig bestimmt werden wird.

Art. 4.

III. Bedingungen jeder Bestrafung: A. Strafgesetz.

Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedrohet worden sind, können diesem gemäß bestraft werden.

Art. 5.

B. Beweis.

Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht Statt.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Art. 6.

I. Von Verbrechen.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, für welche das gegenwärtige Gesetzbuch eine Strafe gedrohet hat, der begeht ein Verbrechen. Es umfaßt mithin dieser allgemeine Ausdruck, so oft er in dem Gesetzbuche gebraucht wird, auch diejenigen Vergehen, durch welche eine leichtere Strafe verwirkt wird.

Art. 7.

II. Von Strafen.

Die Verbrechen sind in diesem Gesetzbuche theils mit schweren, theils mit leichteren Strafen bedroht.

Digitized by Google

Art. 8.

A. Von schweren Strafen.

Die schweren Strafen sind folgende:

1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,
3) Zuchthausstrafe,
4) Dienstentsetzung.

Art. 9.

1) Todesstrafe.

Wer zum Tode verurtheilt ist, soll mittelst des Schwertes enthauptet werden.

Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, so soll der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden.

Der zum Tode Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 10.

2) Kettenstrafe.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte wird von dem Staate zu öffentlichen Arbeiten, oder wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten, gebraucht.

Die Strafe hat zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht.

Geschärft kann die Strafe werden;

1) durch eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende Ausstellung des Verurtheilten am Strafpfahle (Art. 30 IV.);
2) durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brot, auf drei bis acht Tage;
3) durch Verbindung beider Schärfungsarten.

Art. 11.

Dauer der Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe darf nicht unter Sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 12.

Verwandlung derſelben.

Weibsperſonen, ſo wie gebrechliche oder ſchwächliche Verbrecher männlichen Geſchlechts, auch Verbrecher, welche das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, ſofern eine Kettenſtrafe unter zehn Jahren von ihnen verwirkt iſt, werden mit der geſetzlichen Kettenſtrafe verſchont, und ſtatt derſelben zum Zuchthauſe, für die ganze Dauer der verwirkten Kettenſtrafe, verurtheilt. Sofern Folgen einer erlittenen Kettenſtrafe in Betracht kommen, iſt es gleichgültig, ob dieſe Strafe ſelbſt, oder, wegen der in dieſem Artikel enthaltenen Gründe, ſtatt derſelben die Strafe des Zuchthauſes vollzogen iſt.

Art. 13.

3) Zuchthausſtrafe.

Der zum Zuchthauſe Verurtheilte wird, innerhalb der Strafanſtalt, ohne Feſſeln, zu den durch die Zuchthausordnung vorgeſchriebenen Arbeiten angehalten.

Dieſe Strafe hat zwei Grade, die ſich durch leichtere Arbeit (erſter Grad) und ſchwerere Arbeit (zweiter Grad) unterſcheiden. Es kann jedoch auch durch gelindere oder ſtrengere Behandlung auf dieſe Abſtufung der Strafe eingewirkt werden.

Sollte ſich ergeben, daß ein zu ſchwererer Arbeit Verurtheilter wegen ſeiner Körperſchwäche oder Gebrechlichkeit ſolche zu leiſten nicht vermöchte, ſo iſt derſelbe, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, zu ſo ſchweren Arbeiten anzuhalten, wie ſeine Körperbeſchaffenheit ſolche irgend verſtattet.

Die Zuchthausſtrafe kann auf die im Art. 10 beſtimmte Art geſchärft werden, jedoch mittelſt öffentlicher Ausſtellung nur in den beiden erſten durch den Art. 12 und in den durch die Vorſchriften des beſondern Theils beſtimmten Fällen. (Art. 173, 210.)

Art. 14.

Dauer derſelben.

Zuchthaus darf nicht unter Zwei Jahren, und nicht über Acht Jahre zuerkannt werden.

Digitized by Google

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht von dem nach Art. 12 anstatt der verwirkten Kettenstrafe zu erkennenden Zuchthause.

Art. 15.

Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern.

Die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe zweiten Grades Verurtheilten werden durch eine abweichende Kleidung von den Sträflingen des ersten Grades unterschieden.

Art. 16.

Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe.

Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, so wie aller Würden, Staats- und Ehrenämter (Vergl. Art. 372), Ehrenzeichen, imgleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Aemtern und Würden ist eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Art. 17.

Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung (Cassation) hat den Verlust aller mit dem Dienste verbundenen Rechte und Vorzüge und, wenn der Verbrecher mehrere Aemter bekleidet, in der Regel den Verlust aller Aemter zur Folge. Jedoch ist in dazu geeigneten Fällen der Richter befugt, in dem Erkenntnisse die letztere Folge auszuschließen.

Art. 18.

B. Von leichteren Strafen.

Die leichteren Strafen sind:

1) Strafarbeitshaus,
2) Gefängniß,
3) einfache Dienstentlassung (Dimission),
4) Suspension vom Amte,
5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte,
6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren,
7) Geldbußen.

Digitized by Google

Art. 19.

Strafarbeitshaus

Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden zu angemessener Arbeit, und zwar in der Regel im Innern desselben angehalten.

Die Strafe kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Mittel geschärft werden. (Vergl. auch Art. 31, Satz 2.)

Art. 20.

Dauer derselben.

Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monaten, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden, jedoch mit derjenigen Ausnahme, welche in dem Art. 99 bestimmt ist.

Art. 21.

Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als drei Monate, nicht Statt finden, vorbehältlich dessen, was im Art. 29 bestimmt ist.

Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen.

Die Strafe hat drei Grade:

a. Der erste Grad, oder das einfache Gefängniß, gestattet dem Verurtheilten, auf seine Kosten, eine bessere als die gewöhnliche Gefangenkost, und von Zeit zu Zeit den Zuspruch seiner Verwandten oder Freunde.

b. Der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Brot und Wasser, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit.

c. Der dritte Grad besteht in einer Verbindung der unter b bemerkten Schärfungsarten.

Bei allen drei Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeit bestehen, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Die abwechselnde Speisung mit

Digitized by Google

Brot und Waſſer darf ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus erkannt werden, und kann im ganzen den Zeitraum von ſechs Wochen nicht überſchreiten.

Art. 22.

Abkürzung der Gefängnißſtrafe.

Wenn eine verwirkte einfache Gefängnißſtrafe, welche mehr als acht Tage beträgt, den Nahrungsſtand des Verurtheilten, oder den Unterhalt ſeiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, ſo ſoll ſie, mittelſt Anwendung der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Schärfungsarten, in der Maße abgekürzt werden, daß der zweite Grad dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem Doppelten des erſten Grades gleichgeſchätzt wird.

Art. 23.

Verwandlung der ordentlichen Freiheitsſtrafen in Staatsgefängniß.

Wenn nach der Perſönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rückſichten, welche aus dem ſonſtigen Lebenswandel deſſelben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem beſondern Falle die Vollziehung einer nach dem Geſetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausſtrafe von einer ſo außerordentlichen Härte begleitet ſei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwiſchen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; ſo iſt ſtatt derſelben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es ſoll dann aber die Dauer der geſetzlichen Strafe, falls ſie zeitlich iſt, um ein Viertel bis zur Hälfte verlängert werden. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe iſt aus gleichen Gründen in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern.

Tritt das Staatsgefängniß in die Stelle der Ketten- oder Zuchthausſtrafe, ſo treffen den Verbrecher auch die im Art. 16 beſtimmten Folgen.

Jedoch ſoll der Richter befugt ſein, nach den Umſtänden, insbeſondere nach der Beſchaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von dieſen Folgen freizuſprechen (vergl. Art. 175); auch kann der Richter den Umſtänden nach die im Art. 31 vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung verfügen.

Digitized by Google

Art. 24.

Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden.

Wenn von Vagabonden und Bettlern männlichen Geschlechts durch vorsätzliche Verbrechen Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, so kann dieselbe unter Berücksichtigung des Verbrechens in eine körperliche Züchtigung verwandelt, und soll der Bestrafte sodann, wenn es thunlich ist, an seine Obrigkeit abgeliefert, wenn er aber ein Fremder ist, außer Landes geschafft werden.

Die körperliche Züchtigung wird auf den Rücken mit einer Peitsche, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, innerhalb des Gefängnisses oder des Gerichtshauses vollzogen.

Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Wäre sie, nach dem Gutachten des Arztes, mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe, welche jedoch durch zulässige Schärfung abzukürzen ist. (Art. 22.)

Auch bei Vagabonden weiblichen Geschlechts kann auf eine, in angemessener Art zu vollziehende körperliche Züchtigung, unter gleichen Bedingungen und nach vorher eingeholtem Gutachten eines Arztes, statt der Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 25.

Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedroheter Freiheitsstrafen.

Wenn in dem Criminalgesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer, angedroht wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Art. 11, 14, 20 und 21 bestimmten Grenzen, so wie nach ihren verschiedenen Graden, in Gemäßheit der die Strafbarkeit bestimmenden allgemeinen (Cap. VI), oder durch das Gesetz angegebenen besondern Rücksichten, zuzumessen.

Digitized by Google

Art. 26.

Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Strafzeit ist bei Freiheitsstrafen jederzeit von dem Tage des Anfangs der Vollstreckung an zu berechnen, und so oft dieselbe auf die Dauer von Monaten bestimmt worden, ist darunter der Zeitraum von dreißig Tagen zu verstehen. Jeder Tag einer Gefängnißstrafe muß volle vier und zwanzig Stunden begreifen.

Art. 27.

Suspension.

Die Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Diensteinkünfte, soweit solche in Geld oder bestimmten Naturalien bestehen, verknüpft. Sie kann nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr erkannt werden.

Art. 28.

Geldstrafe.

Eine Geldstrafe kann nicht über die Summe von Fünfhundert Thalern hinaus erkannt werden, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer mit Geldbuße bedroheten Verbrechen (Art. 107), und in den durch Art. 203, IV. 359, 362 bestimmten Fällen.

Die Entschädigung des Verletzten geht immer der Geldstrafe vor.

Art. 29.

Deren Verwandlung.

Keine im Gesetze vorgeschriebene Freiheitsstrafe darf vom Richter in Geldstrafe verwandelt werden.

Hingegen sind die gesetzlich angedroheten Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln:

1) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
2) bei Unvermögenden, welche die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können.

Bei dieser Verwandlung soll nach Ermäßigung des Richters ein bis zwei Thaler Geldbuße einer eintägigen

Digitized by Google

Gefängnißstrafe ersten Grades (Art. 21) gleichgeachtet und wegen deren Abkürzung dasjenige beobachtet werden, was im Art. 22 festgesetzt worden ist. Wenn jedoch die solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafart (Art. 21) überschreiten sollte, so sind, von da an, vier Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Art. 30.

Außerordentliche Strafarten und Strafen als Schärfung anderer.

I. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24, 99) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Statt.

II. Die Confiscation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung (z. B. Art. 152, 204).

III. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch ist auf dieselbe, als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabonden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben.

IV. Oeffentliche Ausstellung findet nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als Schärfung anderer Strafen, und zwar blos in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt (Art. 10, 13, 173, 210). Der Sträfling wird dabei vor der Abführung in die Strafanstalt, und zwar, wo es thunlich ist, an dem Orte des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist, höchstens eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt.

V. Das Staatsgefängniß kann unter besonderen Verhältnissen anstatt der verwirkten ordentlichen Frei-

Digitized by Google

heitsstrafe erkannt werden (Art. 23). Eine Nothwendigkeit, statt auf eine der ordentlichen Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß zu erkennen, kann nur bei Bestrafung des Duells, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, eintreten.

Die Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements vom 29. April 1817, nach welchen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens in gewissen Fällen den Verlust der Militair-Pension zur Folge hat, bleiben ungeändert.

Art. 31.

Bekanntmachung vollzogener Strafen.

In Vollzug gesetzte schwere Strafen (Art. 8) sollen von den erkennenden Gerichten durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Bei anderen Strafen kann diese Bekanntmachung nur als Schärfung ausnahmsweise verfügt werden, und muß daher in dem Erkenntnisse besonders vorgeschrieben seyn. (Vergl. Art. 23.)

Zweites Capitel.

Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.

Art. 32.

I. Vollendung.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem aber schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten.

Digitized by Google

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sey, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolges ausgemittelt wird.

Art. 33.

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 34.

A. Straflose Versuchshandlungen.

Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos:

1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehältlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter (Art. 55) des Complotts (Art. 59) und der Gehülfen (Art. 71) bestimmt ist;
2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward;
3) wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß, oder durch Zufall genöthigt zu seyn, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist.

Digitized by Google

Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Art. 35.

Fortsetzung.

Dergleichen straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Art. 8) bedrohet sind, können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben.

Art. 36.

B. Strafe des Versuchs. 1) Des beendigten Versuchs.

Die Strafe des beendigten Versuchs soll im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letztern, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann.

Art. 37.

2) Des nicht beendigten Versuchs.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem Grade, worin sich solcher der Beendigung der That mehr oder weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheil derselben steigen kann. (Vergl. Art. 302.)

Jedoch ist auf keine härtere, als sechsjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 38.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohete Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten seyn sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Mini-

Digitized by Google

mum (Art. 11, 14, 20) bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung.

Imgleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf Dienstentlassung oder auch, nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen.

Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

Art. 39.

4) Qualificirter Versuch.

Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Art. 105 anzuwenden.

Art. 40.

5) Versuch mit untauglichen Mitteln.

Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der Thäter untaugliche Mittel zu seinem Zwecke verwendet hat, wiewohl bei Zumessung der Strafe auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht genommen und besonders darauf gesehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an und für sich ganz untauglich waren, oder nur unter den besonderen Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche schädliche Wirkung nicht haben konnten.

Drittes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 41.

1) Von dem Vorsatze. A. Merkmale desselben.

Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtseyn, daß sie unerlaubt sey.

Digitized by Google

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Endzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus.

Art. 42.

B. Beweis des Vorsatzes: 1. im Allgemeinen.

Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen sei.

Art. 43.

2. Einzelne Bestimmungen: a. über den Umfang des Vorsatzes.

Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handluug mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe; sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs, ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes, bestimmt ist.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag.

Art. 44.

b. Ueber das Zusammentreffen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzu-

Digitized by Google

nehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

Art. 45.

Fortsetzung.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

Art. 46.

II. Von der Fahrlässigkeit. A. Im Allgemeinen.

Ein jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohete Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig.

Art. 47.

B. Grade derselben.

Der Grad der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom

Digitized by Google

Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten:

Art. 48.

1) Grobe Fahrlässigkeit.

Als grobe Fahrlässigkeit wird in der Regel zu betrachten sein:

1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;
2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;
3) wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;
4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen;
5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergl. zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war;
6) wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war;
7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und dennoch, ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;
8) wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläs-

Digitized by Google

sigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 49.

2) Geringere Fahrlässigkeit.

Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden:

1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;
2) wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48 № 2 beschriebenen gefährlichern Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;
3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zur schnellen Entschließung bestimmt wurde.

Art. 50.

C. Strafe der Fahrlässigkeit.

Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit soll, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden:

I. die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8) zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichtern Strafe (Art. 18) bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft.

II. Die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit

Digitized by Google

Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 51.

Gründe der Strafzumessung.

Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, so wie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondere die im Art. 101 enthaltene Vorschrift zu beachten.

Viertes Capitel.

Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünstigung.

Art. 52.

Einleitung.

Alle Theilnehmer des Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind dem Strafgesetze unterworfen.

Art. 53.

I. Von den Urhebern eines Verbrechens: A. Ueberhaupt.

Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden:

1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigne Handlung ausführt, sondern
2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns;

Digitized by Google

B. durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten;

C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 54.

B. Insbesondere. 1) Von Anstiftern.

Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welche seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen
2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art. 55.

Fortsetzung.

Wenn hingegen entweder das, vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Art. 56.

2) Von Corporationen

Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

Digitized by Google

Art. 57.

3) Von dem Complotte.

Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

Art. 58.

Strafe.

Den Theilnehmern eines solchen Complotts soll die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens zuerkannt werden.

Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird sie den verschiedenen Theilnehmern, nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungsgründe, innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen, zugemessen.

Die Häupter der Vereinigung, und zwar:

1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger
2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer),

sollen stets mit geschärfter Strafe (Art. 96 № 2) belegt werden.

Art. 59.

a. Wenn das Verbrechen unterblieb.

Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah,

Digitized by Google

die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen.

Art. 60.

b. Wenn ein Theilnehmer nicht mitgewirkt.

Hat ein Theilnehmer des Complotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt, noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt, so soll derselbe:

1) wenn er der Anstifter des Complotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen
2) ein sonstiger Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37) belegt und in beiden Fällen besonders darauf gesehen werden, ob er den übrigen Theilnehmern seinen Entschluß, vom Complotte abzugehen, vor der Ausführung deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Art. 61.

c. Strafloſigkeit eines Theilnehmers.

Ein Theilnehmer des Complotts bleibt straflos:

1) wenn er das Complott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt;
2) wenn er die Ausführung des Verbrechens durch seine Bemühungen vollständig verhindert hat.

Art. 62.

d. Wenn ein schwereres Verbrechen begangen worden.

Ist bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen, als welches ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 57) beschlossen war, begangen, so trifft die Häupter des Complotts, wenn sie gleich zu diesem Verbrechen nicht weiter mitgewirkt haben, die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Haben sie jedoch dieses Verbrechen, nach Vermögen, zu verhüten gesucht, so geschieht ihre Bestrafung nur mit Rücksicht auf das verabredete Verbrechen.

Digitized by Google

Art. 63.

4) Von Banden.

Die Gesetze wider das Complott sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 64.

Fortsetzung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig gewesen ist. War er gegenwärtig bei Ausführung eines schwereren Verbrechens, als nach dem Zwecke der Bande im Allgemeinen, oder der für die einzelne That getroffenen Verabredung beabsichtigt war; so trifft ihn die Strafe der Beihülfe zu den verübten schwereren Verbrechen. Ist er aber dies Verbrechen zu verhüten aus allen Kräften bemüht gewesen, so macht ihn seine bloße Gegenwart wegen des schwereren Verbrechens nicht strafbar.

Art. 65.

Fortsetzung.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art Theil genommen haben, sollen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37) der von der Bande verübten, von ihnen mit beschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt werden.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt haben.

Digitized by Google

Die in den Art. 62—65 gegebenen allgemeinen Vorschriften treten ein, so weit nicht für einzelne Verbrechen besondere Bestimmungen getroffen sind. (Art. 294, 317, 326, 330.)

Art. 66.

II. Von den Gehülfen.

Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, in so fern er nicht nach der im Art. 57 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

Art. 67.

A. Grade der Beihülfe: 1) Gehülfen des höhern Grades.

Als Gehülfen des höhern Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;
2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;
3) diejenigen, welche in dem Zeitpuncte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;
4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;
5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen

Digitized by Google

beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68.

2) Gehülfen des geringern Grades.

Als Gehülfen des geringern Grades sind in der Regel zu betrachten:

1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67 № 1 nicht vollständig vorhanden sind;
2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;
3) diejenigen, welche vor dem Zeitpuncte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67 № 1, 2, begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;
4) die im Art. 67 № 4 genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;
5) alle, welche, vor oder in dem Zeitpuncte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höhern Grades beizuzählen sind;
6) die im Art. 67 № 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 69.

B. Strafe der Beihülfe: 1) im Allgemeinen.

Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringern Maße, zu bestimmen.

Digitized by Google

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades (Art. 67, 68), theils auf den größern Einfluß, welchen die Beihülfe, unter den vorhandenen Umständen, auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, theils endlich auf die in den Artikeln 92—95 angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafübel zu erkennen.

Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenslänglicher Kettenstrafe, und im letztern Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihülfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet.

Art. 70.

2) Besondere Bestimmungen.

Wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Gehülfe nur zu einem geringern Verbrechen die Beihülfe leisten wollte, und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat; so ist seine Strafe im Verhältnisse zu denjenigen Verbrechen zu ermäßigen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 71.

Fortsetzung.

Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen, nach den Verordnungen des Art. 69, jedoch im Verhältnisse zu der vom Haupthäter verwirkten Strafe des Versuchs, zu ermäßigen.

Ist jedoch von letzterm entweder gar kein Versuch, oder doch nur ein straffloser Versuch (Art. 34) gemacht

Digitized by Google

worden, so ist die Strafe des Gehülfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst bewiesene Thätigkeit zu bestimmen.

Art. 72.

Fortsetzung.

Eine blos versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird nach den Gesetzen wider den Versuch beurtheilt.

Sie ist daher strafbar, wenn der Gehülfe nicht aus freiem Antriebe davon abgestanden ist (Art. 34 № 3), und es ist sodann die Strafe derselben nach dem im Art. 37 und 69 enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 73.

Fortsetzung.

Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine, erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprach, dieses Versprechen aber nicht erfüllte, ist nur dann straflos, wenn er dem Verbrecher, so lange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Worts deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Art. 74.

III. Von den Begünstigern.

Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Verbrechen

Digitized by Google

besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

Art. 75.

Strafe der Begünstigung.

Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs gegebenen Vorschriften (z. B. Art. 303, 333), mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens, auf eine darin zugleich liegende oder damit verbundene Verletzung der Amtspflicht (Art 369), und mit Beachtung der in den Art. 92—95 enthaltenen Bestimmungen, vom Richter dergestalt zuzumessen, daß

1) wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe, als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen
2) ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße, oder Gefängniß erkannt werden soll.

Art. 76.

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung.

Wenn die Beihülfe oder Begünstigung gewerbmäßig betrieben wird; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. (Vergl. jedoch Art 303, 333.)

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Art. 77.

I. Ausschließung der Strafbarkeit: A. Wegen Ausübung eines Rechts.

Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden.

Art. 78.

B. Wegen Nothwehr. 1) Bedingungen.

Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise, nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich.

Art. 79.

2) Exceß der Nothwehr.

Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriffe gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sei oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse.

Digitized by Google

Art. 80.

3) Beistand in Nothwehr.

Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, der hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern, alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nemlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst.

Art. 81.

4) Anzeige ausgeübter Nothwehr.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit ohne Aufenthalt anzuzeigen, vorbehältlich der weitern Bestrafung, wenn durch die unterlassene Anzeige der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden sein sollte.

Art. 82.

C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit.

Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedroheten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Art. 83.

Gründe, weshalb sie hinwegfällt.

Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont:

1) Kinder unter zwölf Jahren.
2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderm Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

   Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.

Digitized by Google

3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.
4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.
5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist.

Art. 84.

Fortsetzung.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:
6) Wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.
7) Wenn die That in einem auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernug dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.
8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.
9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob.

Art 85.

Befehl zur Begehung eines Verbrechens.

Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffent-

Digitized by Google

liche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 86.

II. Tilgung der Strafbarkeit: A. Durch die erlittene Strafe.

Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.

Art. 87.

B. Durch den Tod des Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen.

Art. 88.

C. Durch Verjährung. 1) Statthaftigkeit derselben.

Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.

Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:

1) bei den im Art. 90 bezeichneten Verbrechen;
2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 89.

2) Verjährungsfristen.

Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

Digitized by Google

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;
3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in so fern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;
4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

Art. 90.

3) Unverjährbare Verbrechen.

Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 91.

I. Von Zumessung der Strafe: A. allgemeine Rücksichten.

Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und

Digitized by Google

über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen.

Zu diesem Zwecke muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92.

B. Insbesondere: 1) von der objectiven Strafbarkeit.

Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;
2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;
3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit.

Art. 93.

2) von der subjectiven Strafbarkeit. a. Größere Strafbarkeit.

In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannichfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

Digitized by Google

2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;
3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;
4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an den verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat:
5) je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;
6) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;
7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94.

b. Geringere Strafbarkeit.

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:
1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hiedurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;
3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth

Digitized by Google

zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;

4) wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;
5) wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn der Thäter, bei Begehung der That, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;
7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;
8) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Art. 95.

Fortsetzung.

Aus der im vorstehenden Artikel № 8 bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:

1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;
2) wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder
3) den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;
5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu seyn, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;
6) wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eig-

Digitized by Google

nem Antriebe angezeigt, und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

Art. 96.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt.

Aus keiner der vorbemerkten Ursachen (Art. 91—95) ist das Gericht, so fern nicht etwa der Fall zu einer gesetzlich zulässigen Strafverwandlung (Art. 23) sich eignet, befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohete Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände

1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen;

2) sie wegen beschwerender Umstände durch äußere Zusätze, so weit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu schärfen (vergl. Art. 10, 13, 15, 19, 21, 30, № IV., Art. 31, Satz 2);

3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedroheten schärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 97.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen seyn würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justiz-Ministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Digitized by Google

Art. 98.

III. Milderung der gesetzlichen Strafe.

Aus allgemeinen Gründen ist das Gericht in nachstehenden Fällen (Art. 99—103) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung derselben ermächtigt.

Art. 99.

A. Wegen jugendlichen Alters.

Bei Verbrechern, die zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, ist die eigenthümliche Beschaffenheit und der Grad der Entwickelung und Ausbildung ihrer Seelenkräfte sorgfältig zu untersuchen, und hiernach zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist, nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Straf-Arbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe vom Richter dergestalt gemildert werden, daß

1) die Todesstrafe, so wie die lebenslängliche Kettenstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu zehn Jahren,
2) die zeitliche Kettenstrafe, so wie Zuchthausstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu drei Jahren verwandelt,
3) die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses abgekürzt, oder erstere in Gefängniß und letztere in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt werde.

Bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern ist auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerkt zu richten, und bei Verhängung körperlicher Züchtigungen auf die Schonung der Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

Art. 100.

Fortsetzung.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre giebt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen

Digitized by Google

einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen.

Art. 101.

Fortsetzung.

Bei Ermäßigung der Strafen in Folge der Artikel 99 und 100 ist besonders Rücksicht zu nehmen: auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen.

Art. 102.

B. Wegen hohen Alters.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre in so fern eine Milderung, daß der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er denn auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das sechzigste Jahr überschreitet.

Art. 103.

C. Wegen langwieriger Haft.

Langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft soll eine verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben.

Ist aber auf die Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so fällt dieser Milderungsgrund hinweg.

Art. 104.

IV. Von den Zusammenfluß von Verbrechen.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen

Digitized by Google

eines und deſſelben Uebertreters dergeſtalt zuſammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und in einem und demſelben Urtheile zu erkennen iſt, ſo entſteht ein Zuſammenfluß von Verbrechen.

Mehrere bei einem und demſelben Verbrechen vereinigt eintretende Umſtände, deren jeder für ſich den Grund einer geſetzlichen Auszeichnung enthält (z. B. Art. 287), bilden zwar keinen ſolchen Zuſammenfluß, ſind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erſchwerungsgrund zu berückſichtigen (z. B. Art. 293 a. E.).

Art. 105.

A. Ideale Concurrenz.

Wenn ein Verbrecher durch eine und dieſelbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verſchiedener Art begangen hat, ſo ſoll die Strafe der ſchwerſten Uebertretung, mit Schärfung derſelben (Art. 96), zur Anwendung gebracht werden. (Vergl. auch Art. 39, 44, 241, 300).

Art. 106.

B. Fortgeſetztes Verbrechen.

Wenn mehrere auf einander folgende ſtrafbare Handlungen derſelben Art entweder nur als fortſchreitende Ausführung eines und deſſelben verbrecheriſchen Beſchluſſes anzuſehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Beſtandtheile und Stufen einer und derſelben That zu betrachten ſind, ſo werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es iſt jedoch dieſe Fortſetzung bei Beſtimmung der Strafe als ein beſonderer Erſchwerungsgrund zu berückſichtigen.

Art. 107.

C. Reale Concurrenz: 1) Verbindung aller verwirkten Strafen.

Wenn der zu Beſtrafende durch mehrere Handlungen entweder verſchiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, ſo müſſen ihm in der Regel die

Digitized by Google

sämmtlichen verwirkten Strafen, in so fern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Art. 108.

Nähere Bestimmungen über die Verbindung mehrerer Freiheitsstrafen.

Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.
2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hiedurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.
3) In keinem dieser beiden Fälle (1, 2) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer zwanzigjährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Vergl. jedoch die besonderen Bestimmungen der Art. 183 Nr. XI. Art. 257. 319.)

Art. 109.

2) Ausnahme in Hinsicht der Todesstrafe.

Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so findet die im Art. 107 aufgestellte Regel keine Anwendung, son-

Digitized by Google

dern durch die Todesstrafe werden alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben.

Art. 110.

D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen.

Bei Zuerkennung der nach diesen Bestimmungen zu ermäßigenden Strafe hat der Richter, unter Berücksichtigung der in den Art. 91—95 enthaltenen Vorschriften, nicht blos auf die Zahl nnd Größe der zusammenfließenden Verbrechen, sondern auch auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen den, der Zeit nach, getrennten verbrecherischen Handlungen, so wie auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen, außerdem aber bei Anwendung der Art. 107, 108 auf die schon aus der Verbindung der Strafen an sich entstehende Erhöhung derselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 111.

V. Vom Rückfall.

Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist ein Rückfall vorhanden, und soll deshalb die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe geschärft werden.

Art. 112.

1) Regel von Bestrafung desselben.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

Digitized by Google

Art. 113.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens hat der Richter im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpuncte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den immittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen.

Art. 114.

2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls.

Bei Bestrafung des wiederholten Rückfalls treten die im vorstehenden Artikel bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein.

Art. 115.

3) Grenzen der Strafschärfung.

Nach allen, in vorstehenden Artikeln (113 und 114) angegebenen Rücksichten, muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafen erhöhen, und, nach den Umständen, durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls, auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen.

Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar, unter erschwerenden Umständen, bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen. (Vgl. jedoch Art. 183, Nr. X. Art. 234 a. E.)

Art. 116.

VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen.

Wenn ein rückfälliger Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 117.

Besondere Bestimmungen.

Die für gewisse Arten von Verbrechen erforderlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zusammenflusses, so wie des Rückfalls, giebt der besondere Theil dieses Gesetzbuchs. (z. B. Art. 183, Nr. X. XI. 234, 316, 319, 332, 370.)

Besonderer Theil.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

Art. 118.

1. Staats-Verrath. A. Begriff.

Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken.

Art. 119.

B. Vom Hochverrath und dessen Bestrafung insbesondere.

Dies Verbrechen soll in den folgenden Fällen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden:

I. Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs, und zwar um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder um die Gesundheit des Körpers oder den Ge-

Digitized by Google

brauch der Verstandeskräfte ihm zu rauben, einen Angriff gethan, zu diesem Zwecke Mittel angewandt, oder, um eine jener Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt hat, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen ist;

II. Wenn er, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Pläne zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat;

III. Wenn er, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder derartige gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat.

Art. 120.

C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen.

In anderen Fällen des Staatsverrathes tritt Kettenstrafe ein.

Art. 121.

D. Anwendung auf Ausländer.

Die in vorstehenden Artikeln 118—120 enthaltenen Bestimmungen sind, so weit nicht Verhältnisse eintreten, welche lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden müssen, auch auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenen Artikeln als Staatsverrath oder Hochverrath bezeichneten Handlungen anzuwenden.

Digitized by Google

Art. 122.

II. Landesverrätherei. A. Begriff.

Der Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

Art. 123.

B. Arten.

Eine Landesverrätherei ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden:

I. Wenn ein Unterthan einen auswärtigen Staat zu einem Kriege wider das Königreich ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht zu dem Kriege Veranlassung oder Gelegenheit gegeben, insbesondere denselben durch treulosen Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu dem Kriege aufgereizt hat;

II. Wenn ein Unterthan in einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den Feind, mit rechtswidrigem Vorsatze, unterstützt.

Als Landesverräther ist in dieser Hinsicht vorzüglich anzusehen:

A. wer besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt hat;

B. wer, nach eingetretenem Kriegszustande, zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider das Königreich getragen hat;

C. wer dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition mit rechtswidrigem Vorsatze unterstützt, Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufgenommen und verborgen hat.

Digitized by Google

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben abzwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten.

Art. 124.

C. Strafen der Landesverrätherei.

Landesverräther sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverrathes, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 123 fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu der Strafe des Zuchthauses herunterzugehen.

Art. 125.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. 1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.

Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (Art. 118, 119, 122, 123) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. (Art. 36.)

Art. 126.

2) Verbindlichkeit zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und, sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen acht und

Digitized by Google

vierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welche solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in so weit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 127.

3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.

Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

Art. 128.

III. Andere die Staats-Sicherheit gefährdende Handlungen.

Wenn ein Unterthan ohne staats- oder landesverrätherische Absicht eine die Staats-Sicherheit gefährdende Handlung begeht, so soll er

A. mit Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit

Digitized by Google

einem auswärtigen Staate treuloser Weise zum Nachtheil des Staates geführt hat;

2) wenn er Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, aus böslicher Absicht ausgeliefert oder verrathen hat;

3) wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates böslicher Weise vernichtet, unterdrückt oder verfälscht hat;

4) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 118, 119) Staatsverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 129.

Fortsetzung.

B. Mit Zuchthaus soll er bestraft werden:

1) wenn er für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist;

2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat;

3) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 122, 123) Landesverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 130.

Fortsetzung.

C. Mit Arbeithaus ist er zu bestrafen:

1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Character bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich

Digitized by Google

beleidigt, in so fern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;

2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten die Aufrechterhaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt;

3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Art. 131.

In so fern die in den Artikeln 128, 129 und 130 mit Strafe bedroheten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 128—131 angedroheten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Falls besonders mildernde Umstände eintreten sollten, können die Gerichte anstatt der dort angedroheten Strafen auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen.

Art. 133.

Insbesondere in Beziehung auf den Kriegsdienst. Verstümmelung des Körpers.

Wenn ein Militairpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten.

Art. 134.

Beförderung des Austretens Militairpflichtiger.

Wer das Austreten eines Militairpflichtigen beför-

Digitized by Google

dert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe, und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militairpflichtigen selbst bestimmen die betreffenden besonderen Verordnungen.

Art. 135.

Beförderung der Desertion.

Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militairperson befördert, soll, wenn solches in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann.

Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege Statt, so ist die Strafe zu schärfen, und es kann alsdann im Falle einer Verleitung zur Desertion bis auf zweijährige Strafe des Arbeitshauses erkannt werden.

Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123 II. C. zur Anwendung.

Art. 136.

Fortsetzung.

Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, so wie auch, wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt, und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten Statt fand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten

Digitized by Google

dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden.

Bei Zumessung der in den Artikeln 134—136 vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden.

Art. 137.

Ankauf von Militair-Effecten eines Deserteurs.

Der wissentliche Ankauf der Militair-Effecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter beschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Strafe des Arbeitshauses ein.

Zweites Capitel.

Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

Art. 138.

I. Majestätsbeleidigung. A. Begriff.

Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 139.

B. Arten und Strafen.

I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen

Digitized by Google

Mißhandlung bedroht, hat Kettenſtrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt.

III. Mit Arbeitshaus und, bei erſchwerenden Umſtänden, mit Zuchthaus ſoll beſtraft werden:

A. wer mündlich in Gegenwart des Königs; in einer öffentlichen Verſammlung; an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Königs oder deſſen höchſteigene Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

B. wer dergleichen Schriften oder Darſtellungen wiſſentlich in Auftrag eines Andern verfertigt oder vorſätzlich weiter verbreitet;

C. wer außer dem Falle des Art. 196 den Namen des Königs zur Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchſten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus geſtraft.

Art. 140.

II. Beleidigung der Perſonen der Königlichen Familie.

Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, ſollen mit Kettenſtrafe nicht unter funfzehn Jahren, und, wenn ſie gegen eine andere Perſon der Königlichen Familie verübt ſind, mit Kettenſtrafe bis zu funfzehn Jahren beſtraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit ſolchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geſchah, auf Kettenſtrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Wenn ſolche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139 unter A. und B. erwähnten, Perſonen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C. dem Letztern zugefügt wurden, ſo iſt dadurch die Strafe des Arbeitshauſes verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Re-

Digitized by Google

genten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Art. 141.

Allgemeine Bestimmung.

Wegen der in vorstehenden Artikeln 138—140 genannten verbrecherischen Handlungen, in so fern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 142.

III. Herabwürdigung der Staatsverfassung.

Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Art. 143.

IV. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm

Digitized by Google

entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 144.

Fortsetzung.

Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156) zu beurtheilen.

Art. 145.

Anhang.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Artikel kommen auch bei allen mittelbaren und Gemeindebeamten zur Anwendung.

Art. 146.

Beleidigungen der Beamten fremder Staaten.

Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten,

Digitized by Google

welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung in hiesigen Landen Amtsgeschäfte zu besorgen haben, werden, wenn dies Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch den Beleidiger bekannt war, wie die Beleidigungen der hiesigen Beamten beurtheilt und bestraft.

Art. 147.

Beleidigungen der Stände-Versammlungen.

Beleidigungen, welche der allgemeinen Stände-Versammlung, den Provinzial-Stände-Versammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Functionen zugefügt sind, sollen nach den in den Artikeln 143 und 144 festgesetzten Bestimmungen bestraft werden. Jedoch soll dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden.

Art. 148.

V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.
A. Durch Frevel an Patenten.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 149.

B. Durch Siegelverletzung.

Wer unbefugter Weise Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt, ist mit Gefängniß, oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Geldbuße zu bestrafen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

Art. 150.

I. Anmaßung eines Staatsamts.

Wer ſich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts betrüglich anmaßt, ſoll, falls dieſe Handlung nicht ein anderes ſchwereres Verbrechen enthält, und auch nicht als Mittel der Begehung eines ſchwereren Verbrechens verübt wurde,

I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft werden, wenn es in der Abſicht geſchehen, den Staat oder Einzelne zu beſchädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen.

II. Außer dieſen Fällen oder bei geringer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißſtrafe Statt.

Den öffentlichen Aemtern werden in dieſer Beziehung diejenigen Functionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienſte des Publicums eine öffentliche Ernennung, oder Ermächtigung, und förmliche Verpflichtung vorausſetzt.

Art. 151.

II. Beſtechung der öffentlichen Beamten. A. Begriff.

Der Beſtechung (vergl. Art. 356) macht ſich ſchuldig, wer einem öffentlichen Diener oder deſſen Angehörigen, um ihn in ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlaſſung zu beſtimmen, irgend einen demſelben nicht gebührenden Vortheil verſpricht oder giebt, verſprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt ſein ſollte.

War dagegen die Abſicht des Beſtechenden nur auf Beſtimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, ſo tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152.

B. Strafe.

Der Beſtechende ſoll mit Gefängniß beſtraft werden.

Digitized by Google

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armencasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

Art. 153.

III. Amtserschleichung. A. Begriff.

Wer, um sich selbst oder einem Andern, ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig.

Art. 154.

B. Strafe.

Die Amtserschleichung wird gestraft:

I. An demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, in so fern er an der Erschleichung Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa bereits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig;

II. An demjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 ℔ oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten.

Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis zur Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen.

Art. 155.

Fortsetzung.

Mißbraucht ein Mitglied einer Corporation oder

Digitized by Google

eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person.

Wer behuf Ertheilung eines öffentlichen Amts Bestechungen annimmt (Art. 356), der soll, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach dem Art. 357 bestraft werden. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt, wie in dem Falle des Art. 152, so auch in den Fällen der Amtserschleichung der Armencasse.

Art. 156.

IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amts, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 157.

Strafe.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

Digitized by Google

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerm Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

Art. 158.

Fortsetzung.

Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre die Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, wobei vorzüglich diejenigen Rücksichten zu beobachten sind, welche aus der Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten erwachsen.

Art. 159.

Fortsetzung.

Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher sich den Unterbedienten, Landgendarmen, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuer-Officianten, Erhebern öffentlicher Abgaben, Wege-Aufsehern uud anderen öffentlichen Dienern, imgleichen den in dem Art. 341 № I. erwähnten Personen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mit Gewalt widersetzt, es sei denn, daß der Widerstand nur einen durch die Gesetze gestatteten Schutz des Privatbesitzes begreife, welcher die Grenzen des Erlaubten auf keine Weise überschreitet und nicht in eine andere Uebertretung übergeht.

Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amts-Unterbediente, auch untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 160.

Fortsetzung.

In allen Fällen der Art. 156—159 kommt es

Digitized by Google

als ein wichtiger Milderungsgrund in Betracht, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte.

In wie fern aber in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen einen unrechtmäßigen Angriff Strafloſigkeit eintritt, ist nach den Bestimmungen der Art. 78 sq. zu ermessen.

Art. 161.

V. Auflauf.

Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

Art. 162.

VI. Aufruhr. A. Begriff.

Legen die solchergestalt zusammengerotteten Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen; so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung dem Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Art. 163.

B. Strafe. 1) Falls die Zusammengerotteten alsbald auseinander gehen.

Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder, im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zwei Mal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und An-

Digitized by Google

führer, und zwar mit Arbeitshaus oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 164.

2) Falls noch keine Gewalt verübt worden.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharren, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreuet sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus,

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder Gefängniß von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militairischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

Art. 165.

3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden. a. Strafe der Theilnehmer.

Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Brandstiftung (Art. 183 № VI.) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheilt;

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Ge-

Digitized by Google

bäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen, Gewalt ausgeübt oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheils an denselben, mit Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166.

b. Strafe der Anstifter.

Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165 für das bei dem Aufruhr vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Art. 167.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Bei Zumessung der in vorstehenden Artikeln (163—166) angedroheten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden oder bei Nacht erregt war, so wie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwi-

Digitized by Google

ſchen Gewaltthätigkeiten an Perſonen und an Sachen zu achten.

Art. 168.

Aufforderung zum Aufruhr.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer verſammelten Volksmenge, oder ſchriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufſätze beſtimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der beſtimmten Abſicht einen Aufruhr zu verurſachen, abergläubiſche Prophezeihungen oder falſche Nachrichten, die eine ſolche Zuſammenrottung zu veranlaſſen geeignet ſind, verbreitet hat, der ſoll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt iſt, als deſſen Anſtifter beſtraft werden;

II. außer dieſem Falle iſt er nach den Beſtimmungen des Art. 163 zu beſtrafen.

Art. 169.

VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

Wer Andere zur Verletzung der geſetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit, oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionsſätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, Anhänger zu werben ſucht, ſoll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei beſonders mildernden Umſtänden, mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung beſtraft werden.

Art. 170.

VIII. Befreiung eines Gefangenen. A. Durch dritte Perſonen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorſätzlich befreiet, der ſoll

I. wenn es auf gewaltſame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängniſſes geſchehen, vorausgeſetzt, daß die Handlung kein ſchwereres Verbrechen enthält, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre

Digitized by Google

bis zu sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

II. Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, insbesondere durch Ueberlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, oder durch Einsteigen in das Gefängniß, so ist auf Gefängniß, oder bei beschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreiete verhaftet war, zu achten.

Geschah die Befreiung von dem Ehegatten, oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen, oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen.

Art. 171.

B. Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten; so sollen sie mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem ihres Dienstes entsetzt werden. Sofern jedoch die Dienstentsetzung nicht anwendbar sein sollte, ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fahrlässige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 50, 51 bestraft.

Art. 172.

C. Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreiet, verwirkt hiedurch allein keine Criminalstrafe, und es sind nur

Digitized by Google

die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden.

Die disciplinarische Bestrafung solcher Entweichungen und der Complotte mehrerer Mitgefangenen zum Zwecke ihrer Befreiung hängt von den Bestimmungen ab, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen, oder künftig getroffen werden.

Art. 173.

IX. Rückkehr eines Verwiesenen.

Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden ist (Art. 30), und unter irgend einem Vorwande ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll mit Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe belegt und nach überstandener Strafe von neuem aus dem Lande geschafft werden.

Den Umständen nach kann durch eine öffentliche Ausstellung die Strafe geschärft werden.

Wird derselbe nachher wieder innerhalb der Landesgrenze ergriffen, so ist nach den Gesetzen über den Rückfall wider ihn zu verfahren.

Art. 174.

X. Zweikampf: A. Begriff.

Wenn zwei Personen, wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung einen Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Zweikampfes (Duells) schuldig.

Der Zweikampf soll, in so fern die Militairgesetze und die academischen Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten, (Art. 2) nach den in den folgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 175.

B. Strafe. 1) Der Duellanten.

I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getöd-

Digitized by Google

tet wurde, so tritt gegen den andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden.

II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theiles, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theiles nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthausstrafe, zu erleiden.

III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl Einer getödtet, oder demselben eine von den im Art. 243. Nr. III., IV. 244. Nr. I. bezeichneten Verletzungen zugefügt wurde, so ist das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I. und II.) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theiles erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

IV. Ist eine geringere Verletzung oder gar keine zugefügt, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Ausnahmsweise wird hiebei bestimmt, daß in allen Fällen dieses und des folgenden Artikels der Richter, statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer (Art. 30) erkennen soll, und damit die in dem Art. 16 bestimmten Folgen schwerer Strafen nie verbinden darf.

In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den unter I. und II. dieses

Digitized by Google

Artikels bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten.

Art. 176.

2) Der Gehülfen und Begünstiger.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe aufgehetzt haben, sollen nach den Grundsätzen des Art. 69 gestraft werden, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. Andere Gehülfen und die Begünstiger sind mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen.

Den Secundanten, welchen eine sonstige Art der Theilnahme nicht zur Last fällt, soll, in so fern sie das Duell möglichst unschädlich zu machen bemüht gewesen, dies zur besondern Strafmilderung gereichen. Haben sie aber Alles ernstlich versucht, um das Duell zu verhindern, so sollen sie mit aller Strafe verschont bleiben.

Die beim Zweikampfe zugezogenen Aerzte sind von aller Strafe frei.

Art. 177.

Gründe der Strafzumessung.

Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im übrigen ist bei Zumessung der in den vorstehenden Artikeln angedroheten Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredeten und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und in dem Falle des Art. 175, Nr. III. auf die Größe und Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Vom Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 178.

I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit. A. Begriff.

Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden.

Art. 179.

B. Strafe.

I. Wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden, so findet Arbeitshaus oder Gefängniß Statt. Doch ist unter erschwerenden Umständen der Richter auch ermächtigt, auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten.

II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen auf Arbeitshaus zu erkennen und bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 180.

II. Störung des Hausfriedens.

Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und soll mit Gefängniß, bei erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich

Digitized by Google

mit Waffen versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 181.

III. Brandstiftung. A. Begriff.

Wer aus rechtswidrigem Vorsatze eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brenn-Materialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben.

Art. 182.

B. Strafe. 1) der Brandstiftung an Gebäuden.

Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Artikel benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein; bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, so wie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben.

Art. 183.

Fortsetzung.

Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt:

I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind;

II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter

Digitized by Google

nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren;

III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist;

IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt werden;

V. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eines derselben angezündet hat;

VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst in gemeiner Noth verübt ist;

VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulver-Vorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte;

VIII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohetes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Anderen begangen werde;

IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedrohet hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist;

X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach dem Art. 12, statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat;

XI. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei

Digitized by Google

noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

Art. 184.

2) Strafe der Brandstiftung an anderen Gegenständen.
a. Ausgezeichnete Fälle.

Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden:

I. Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen;

II. Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen.

Art. 185.

b. Sonstige Fälle.

Die übrigen hieher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft:

I. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeärnteten Fruchtfeldern, Heiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus, oder mit Kettenstrafe nicht über funfzehn Jahr bestraft werden, unter besonders mildernden Umständen aber mit Arbeitshaus.

II. Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeärnteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vorräthen von Bau- oder Brenn-Materialien, oder anderen solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll die Strafe des Arbeitshauses oder des Zuchthauses eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren Statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn

Digitized by Google

Gefahr und Schaden sehr gering waren, auf Gefängniß, jedoch nicht unter einem Monate, zu erkennen.

Art. 186.

Anzünden eigener Sachen.

Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betruges an Brandcassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Classe zu bestrafen. (Art 317.)

Art. 187.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

I. Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehältlich polizeilicher Maßregeln.

II. Wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der soll in den Fällen der Art. 182, 183 und 184 nur mit Arbeitshaus, im Falle des Art. 185 aber mit Gefängniß gestraft werden.

III. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden; so soll anstatt der in den vorstehenden Artikeln (182 — 185) bestimmten Todes und Kettenstrafe auf Zuchthaus, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 188.

IV. Verursachte Strandung.

Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden.

Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffs in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des ausgezeichneten Betruges zweiter Classe zu belegen. (Art. 317).

Art. 189.

V. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt.

War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringerer Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthausstrafe eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Strafe des Arbeitshauses, und in geringen Fällen Gefängnißstrafe ein.

Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich

Digitized by Google

geschehene Eröffnung der Schleusen oder Syhle eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung.

Art. 190.

VI. Gemeingefährliche Vergiftung.

I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Kettenstrafe belegt werden.

III. Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 191.

Allgemeine Bestimmung.

Alle in den Art. 181 bis 190 incl. bezeichneten Verbrechen sollen, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 50 und 51 bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen.

Art. 192.

VII. Landzwang.

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlichen Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt (Art. 334), soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus Statt. Auf

Digitized by Google

gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Religion.

Art. 193.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion.

Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt, und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt, soll nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Art. 194.

II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die mit rechtswidrigem Vorsatze geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so ist auf Gefängniß bis zu einem Monate, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, auf Gefängniß von zwei bis drei Monaten zu erkennen.

Geschah sie durch nicht thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 195.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Zuerkennung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist.

Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 196.

I. Fälschung öffentlicher Urkunden: A. Begriff.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft.

Art. 197.

B. Strafe.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit

Digitized by Google

Zuchthaus oder Arbeitshaus gestraft, deren Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren Statt.

War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Im Allgemeinen jedoch ist die Fälschung öffentlicher Urkunden stets härter zu bestrafen, als die Fälschung von Privat-Urkunden.

Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergleichen, in so fern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, sind der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 198.

II. Fälschung öffentlicher Siegel.

Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches echtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen Zwecken in Besitz nimmt, soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 199.

III. Fälschung der Stempel.

Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälschung begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, soll mit Arbeitshaus, und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Arbeitshaus, oder in leichteren Fällen Gefängniß, soll derjenige erleiden, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehre auf betrügerische Weise sich bedient.

Digitized by Google

Wer zum Zweck solcher Fälschungen echte oder falsche Stempel in unerlaubtem Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte betrügerische Gebrauch davon noch nicht gemacht ist, Gefängnißstrafe erleiden.

Art. 200.

IV. Münzfälschung: A. Begriff.

Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 201.

B. Strafe: 1) der Verfertigung falscher Münze.

Der Verfertiger falscher Münzen wird,

I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren erkannt werden.

II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unechten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu acht Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder mindern Schein der Echtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen.

Art. 202.

2) Strafe der Münzverfälschung.

Wer den innern Werth echter Münzen durch Be-

Digitized by Google

schneiden oder andere Mittel verringert, wer unechten oder verrufenen Metallstücken oder geringeren Münzsorten den äußern Anschein echter oder gültiger oder höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschten Stücke ausgiebt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bei minderer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus, oder Gefängniß bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die am Ende des Art. 201 angegebenen Rücksichten zu achten.

Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorstehenden Artikels eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist.

Art. 203.

V. Münzbetrug.

Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden;

I. Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder, bei mildernden Umständen, Gefängniß nicht unter einem Monate findet wider denjenigen Statt, welcher, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgiebt;

II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden;

III. Gefängniß bis zu einem Monate oder angemessene Geldbuße findet wider denjenigen Statt, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung

Digitized by Google

empfangen hat, wissentlich als ächte ausgiebt. Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von 12 ggr nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten.

IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Geldstrafe belegt werden. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Treibung des Wechselgeschäfts verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 204.

Confiscation der Werkzeuge.

Neben der Strafe der in vorstehenden Art. 196 bis 203 bemerkten Verbrechen, findet zugleich die Confiscation der zu Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen Statt.

Art. 205.

VI. Fälschung der Creditpapiere.

Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, so wie die Schulden der Provinzial-Landschaften, imgleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Credit-Vereine und der Städte, und deren Zinscoupons, von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Credit-Papiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staatspapiere Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden.

Auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden

Umständen auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist.

Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreiche im Course oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, so wie auf den Grad der bei Verübung des Betruges angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens, imgleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind.

Art. 206.

VII. Verbreitung falscher Staatspapiere.

Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden Umständen mit Arbeitshausstrafe belegt, und bei Abmessung der Strafe soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob er selbst die ausgegebenen falschen Papiere irrthümlich als ächte empfangen hat.

Art. 207.

Allgemeine Bestimmungen.

Uebrigens treten rücksichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205 und 206 bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, so wie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Art. 203 II. und 204 ein.

Art. 208.

VIII. Meineid: A. Begriff.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder den

Digitized by Google

Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten; so wie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineides, dem Eide selbst gleich zu halten.

Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden.

Art. 209.

Würderungseid.

Der Würderungseid in Civilsachen, wodurch der besondere Werth einer Sache beschworen wird, läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu.

Art. 210.

B. Strafe des Meineides: 1) überhaupt.

Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern bestraft, vorbehältlich der, anstatt des Zuchthauses, in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen. Auch ist der Richter ermächtigt, in schwereren Fällen, und mit Ausnahme des in dem Art. 212 bestimmten Falles auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort zu erkennen.

Art. 211.

2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschwornen Meineides.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, meineidig geschworen hat, soll

1. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit zehn- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden; so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander vereinigt haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden.

II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere, als die Todesstrafe, steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu dessen Ablegung und auf den daraus für den Angeschuldigten entstandenen Schaden zu achten.

Wurde der Meineid geschworen, um einen Schuldigen in eine härtere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen; so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden.

Art. 212.

C. Widerruf des Meineides.

Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der in vorstehendem Art. 210 bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, und in den Fällen des Art. 211 Zuchthaus ein.

Art. 213.

D. Folge der Strafe des Meineides.

Wer wegen Meineides verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art, (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Processe ihm zuschiebt) für immer unfähig sein.

Digitized by Google

Art. 214.

IX. Unbedachtsamer Eid.

Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß, nicht unter einem Monate oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gestraft werden.

Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu einem Monate wider ihn erkannt werden.

Art. 215.

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat; wer zwar nicht durch einen förmlichen Eid oder eine diesem gleich zu achtende feierliche Versicherung (Art. 208), aber an Eidesstatt verpflichtet, ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber, weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und in dem ersten Falle dieses Artikels unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 216.

XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, falsche Urkunden wissentlich gebraucht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll,

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Kettenstrafe, jedoch dann, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe nicht erlitten, nur bis zu zehn Jahren belegt werden;

II. wenn das Verbrechen mit einer andern, als der

Digitized by Google

Todesstrafe bedrohet ist, so findet Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, in besonders leichten Fällen aber Strafe des Arbeitshauses Statt.

Es ist bei Zumessung dieser Strafen vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Gefährlichkeit der Handlung für den Angeschuldigten und auf den für ihn daraus entstandenen Schaden zu achten.

Wurde das Verbrechen nur verübt, um einem Schuldigen eine härtere Strafe als er verwirkt hat, zuzuziehen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe aus seiner Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Angeschuldigten entstanden ist, sein Verbrechen selbst angezeigt hat; so ist auf die nächstfolgende leichtere Strafart herunterzugehen.

Geschahen dergleichen Handlungen zum Vortheil eines Angeschuldigten, so soll, nach Beschaffenheit der Sache, Gefängniß oder Arbeitshaus eintreten.

Art. 217.

XII. Falsche Denunciation.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen geeignet sind, der soll als falscher Angeber,

I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8) verwirkt sein würde, mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus bestraft werden.

In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der dem Denunciirten angeschuldigten Handlung zu bestimmen.

Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen worden, zurück; so tritt nur Geld- oder Ge-

Digitized by Google

fängnißstrafe ein, deren Maß mit Rücksicht auf den eben bemerkten Unterschied zu bestimmen ist.

Art. 218.

XIII. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden oder sich oder einem Dritten hierdurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, oder erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate, und wenn das auf solche Weise zu seiner Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden ist, mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise Anderen mittheilen, falls solches in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen geschah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängnißstrafe zu strafen.

In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 219.

XIV. Untreue der Vormünder.

Vormünder und Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegbefohlenen oder der ihnen anvertraueten Masse zum Nachtheile handeln, sollen, wenn sie sich dabei einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines andern schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden.

Art. 220.

XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen.

I. Wer in Concurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich:

Digitized by Google

1) wer überwiesen ist, seine bereits vorhandene Ueberschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben;
2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Daseyn älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verschwiegen hat;
3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effecten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat;
4) wer simulirte Contracte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen;
5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat,

soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den Betrug überhaupt bestraft werden. Die Beendigung des Concurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschließen.

II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältniß stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei erschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren steigen kann, bestraft werden.

Art. 221.

XVI. Bankerott: A. Betrüglicher Bankerott.

Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, imgleichen derjenige, welcher für einen mercantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts vorhanden. Der hiebei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen:

Digitized by Google

I. wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten;

II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert hat;

III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrüglich an sich gezogen;

V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen anvertraueten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat;

VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift.

Art. 222.

Fortsetzung.

Dem betrügerischen Bankerott ist es gleich zu achten, wenn eine der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Personen in der Absicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

Art. 223.

B. Leichtsinniger Bankerott.

Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die

Digitized by Google

in dem Art. 221 benannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der in dem Art 220 unter II. bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann.

Art. 224.

C. Strafe des Bankerotts.

I. Der betrügerische Bankerott soll mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betruges eintretenden Rücksichten (Art. 311) besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 221 bemerkten Handlungen zu achten.

II. Der leichtsinnige Bankerott ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Siebentes Capitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 225.

Einleitung.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

Digitized by Google

Art. 226.

Tödtlichkeit einer Verletzung.

Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sey; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe. Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergiebt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten.

Art. 227.

I. Mord. A. Einfacher Mord.

Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 228.

Besondere Bestimmungen über Vergiftungen.

Einem Mörder gleich soll derjenige bestraft werden, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat.

Digitized by Google

Lebenswierige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in tödtlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Jedoch kann der Richter bis zu einer zehnjährigen Kettenstrafe heruntergehen, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

Art. 229.

B. Ausgezeichneter Mord.

Geschärfte Todesstrafe findet Statt, wenn der Mord verübt worden ist:

I. an einer Person der Königlichen Familie;
II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;
III. an einer schwangern Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;
IV. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und
V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist.

Art. 230.

II. Todtschlag. A. Begriff.

Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affects, eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlages schuldig.

Art. 231.

B. Strafe

Der Todtschlag soll mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren und, wenn erwiesener Maßen der Vor-

Digitized by Google

satz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben gestraft werden. Wenn jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat; so ist auf Zuchthaus und, in dem Falle der sonst gesetzlichen Todesstrafe, auf sechsjährige Zuchthaus- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Ursache und den Grad der Gemüthsbewegung (vergl. Art. 94, № 5), auf die größere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an sich, so wie auf die, im zweiten Satze des Art. 226 bemerkten, die Strafbarkeit des Todtschlages erhöhenden oder mindernden Verschiedenheiten der tödtlichen Verletzungen Rücksicht zu nehmen.

In Hinsicht der durch Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Tödtung behält es bei der im Art. 79 enthaltenen Vorschrift sein Bewenden.

Art. 232

III. Tödtung in Raufhändeln.

Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist

I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu strafen. Wenn es jedoch

II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, so sollen diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, nach Anleitung der Grundsätze von der Körperverletzung bestraft werden.

III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letzteren nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Waren endlich

IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr

Digitized by Google

Zusammentreffen tödtlich; so ist gegen die Urheber derselben auf die Strafe der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe, so viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumessen.

In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 233.

IV. Kindesmord: A. Begriff.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt, ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 234.

B. Strafe.

Die Kindesmörderin soll mit zehn- bis zwanzigjährigem und, unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Jedoch ist dem Richter gestattet, unter ganz besonders mildernden Umständen, namentlich wenn der Entschluß erst während oder nach der Geburt gefaßt worden, bis zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe herunter zu gehen.

Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 272) als ein Grund der geringeren Strafbarkeit zu betrachten.

Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte her-

Digitized by Google

abzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer höchstens auf funfzehn Jahre bestimmt werden.

Eine Kindesmörderin, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, ist mit dem Tode zu bestrafen, sofern nicht besonders mildernde Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet ist, auf lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 235.

V. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 46) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50, 51 bestraft werden.

Für den Fall, wo durch eine mit rechtswidrigem Vorsatze vollführte Mißhandlung der von dem Thäter überall nicht beabsichtigte Tod des Gemißhandelten bewirkt ist, enthält der Art. 244 die Strafbestimmung.

Art. 236.

VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht. A. Abtreibung derselben: 1) von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat; so ist sie mit einjährigem Arbeitshaus bis zu vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehelichte sich dieses Verbrechens schuldig macht, so soll die Strafe mit besonderer Strenge zugemessen werden.

Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im Art. 234 bemerkte Verschiedenheit des Beischlafes, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf

Digitized by Google

die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbmäßig betreibt, soll mit acht- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe bestraft werden.

Art. 237.

2) Ohne oder wider der Mutter Willen.

Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dies Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, mit Zuchthaus.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Art. 238.

B. Verheimlichung der Niederkunft.

Vorsätzliche Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu bestrafen, wenn solche in der Absicht geschah,

Digitized by Google

das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam.

Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrlässiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt verstorben, so findet Gefängniß nicht unter einem Monate Statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborne oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 239.

VII. Aussetzung: A. Begriff.

Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne tödtliche Absicht von sich entfernen, um sich dadurch ihren Pflichten gegen dasselbe zu entziehen, und es dadurch in einen hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

Art. 240.

B. Strafe.

Die Aussetzung soll bestraft werden:

I. wenn sie unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter einem Monate;

II. wenn sie auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlich-

Digitized by Google

keit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten.

In beiden vorstehenden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen.

Ist in diesen Fällen (I. II.) die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden; so findet die Vorschrift des Art. 105 ihre Anwendung.

Wenn endlich

III. die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und wenn er das Leben verlor, auf sechs- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Achtes Capitel.

Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.

Art. 241.

I. Körperverletzung: A. überhaupt. 1) Begriff und allgemeine Bestimmungen.

Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als versuchte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse meh-

Digitized by Google

rerer durch eine und dieselbe Handlung vollführter Verbrechen ihre Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen derselben, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst abgewandt worden; ob dies in dem zu beurtheilendem Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzung unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind.

Art. 242.

2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung.

Bei Zumessung der in den folgenden Artikeln (243—245) angedroheten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen:

I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht.

A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden.

B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Zustande entschuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affects, oder mittelst einer Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedroheten Strafen zuerkannt oder bei besonders mildernden Umständen selbige noch um etwas abgekürzt, und falls diese Abkürzung unter das gesetzliche Minimum der gedroheten Strafart herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann.

Digitized by Google

Außerdem ist

II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung gestanden, oder an einer Schwangern verübt worden.

Auch ist

III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, so wie

IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen.

Art. 243.

B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung: 1) einfache.

Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242) bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden:

I. haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so findet Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten.

Wenn hingegen

II. die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrich-

Digitized by Google

tungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte; so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen.

III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und in schweren Fällen Zuchthaus leiden. Wenn endlich

IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist; so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe erkannt werden.

Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen, so ist der Richter ermächtigt, in den vorbezeichneten Fällen unter I. auf Arbeitshaus auch über ein Jahr, und in den Fällen unter II. auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 244.

2) Ausgezeichnete Körperverletzung.

I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter zu Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren verurtheilt werden.

II. Wer zwar ohne Absicht zu tödten (vergl. Art. 228), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem

Digitized by Google

Gift beigebracht hat; der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, sonst aber mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, so wie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen.

III. Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (vergl. Art. 43), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe, und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren ein.

Art. 245.

3) Körperverletzung in Raufhändeln.

Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden; so sind

I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesenermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach den obigen Bestimmungen (Art. 242—244) zu bestrafen. Wenn hingegen

II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung dnrch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden; so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen, zu ermäßigen.

Art. 246.

C. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243 № II. III. IV. und im Art. 244 № I. genannten Fäl-

Digitized by Google

len, so wie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50, 51 enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe nnd Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen.

Art. 247.

II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit: A. Nöthigung: 1) überhaupt.

Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Gränzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft werden.

Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 248.

2) Insbesonde Zwang zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 249.

B. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider

Digitized by Google

dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist,

I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage gedauert, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;

II. falls solche über acht Tage gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;

III. wenn sie über ein Jahr gedauert, mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu acht Jahren; wenn sie endlich

IV. über drei Jahre gedauert hat, mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 242 II. genannten Personen verübt worden ist.

Art. 250.

C. Menschenraub: 1) Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem funfzehnten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 251.

2) Strafe.

Der Menschenraub wird bestraft:

I. mit Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden

Digitized by Google

ausgesetzt, oder, um ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist;

III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu zehn Jahren in sonstigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welche derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Art. 252.

D. Entführung: 1) Begriff.

Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter funfzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält; der ist der Entführung schuldig.

Art. 253.

2) Strafe.

Die Entführung wird, auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus und, unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist.

Wenn jedoch auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung

Digitized by Google

Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung Statt.

Art. 254.

Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden.

Wer eine Frauensperson über funfzehn Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden.

Neuntes Capitel.

Von Verletzung der Familienrechte.

Art. 255.

I. Unterdrückung des Familienstandes.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt; der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei sehr erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu acht Jahren Statt.

Art. 256.

II. Anmaßung des Familienstandes.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, oder, unter erschwerenden Umständen, beson-

Digitized by Google

ders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Art. 257.

III. Verletzung der ehelichen Treue: A. Ehebruch. 1) Strafe.

Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. der Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson ist an Ersterm mit einer Strafe von einem bis zu drei Monaten Gefängniß, und der Ehebruch einer verheiratheten Frauensperson mit einer ledigen Mannsperson an Jener mit einer Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu sechs Monaten Arbeitshaus zu belegen.

Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des andern bekannt gewesen, mit Gefängniß bis zu der Hälfte der für den andern Theil bestimmten Strafdauer zu bestrafen.

II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind, unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses, die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen und nach Umständen zu schärfen.

Die wegen Zusammenflusses oder Rückfalls, nach Art. 104—117 eintretende Erhöhung obiger Strafen kann sich nicht über einjähriges Arbeitshaus erstrecken. Hinsichtlich der Vollendung dieses Verbrechens treten dieselben Bestimmungen wie in dem Art. 270 ein.

Art. 258.

2) Bedingung der Untersuchung.

Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß giebt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Digitized by Google

Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt.

Art. 259.

3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe.

Wenn in Fällen, wo die Bestrafung des Ehebruchs von dem Verlangen des beleidigten Theils abhängt (Art. 258), dieser erst nach geschehener Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt; so findet überall keine weitere Untersuchung und Strafe Statt.

Es soll auch in den Fällen, da der Ehebruch von richterlichen Amtswegen untersucht und bestraft wird, die verzeihende Erklärung des beleidigten Theils, die Ehe fortsetzen zu wollen, bei der Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als ein mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Art. 260.

B. Mehrfache Ehe.

I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier- bis achtjährigem Zuchthause bestraft werden.

Befand er sich jedoch in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach den Vorschriften der Art. 50, 51 zu bestrafen.

II. Sind beide Theile schon verheirathet; so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthause belegt werden.

III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern,

Digitized by Google

die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, in so fern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Zehntes Capitel.

Von Ehrenkränkungen.

Art. 261.

I. Verleumdung: A. Begriff.

Wer einen Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist (Art. 217), der Verleumdung schuldig.

Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z. B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

Art. 262.

B. Strafe.

Die Verleumdung wird:

I. mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwere Strafe (Art. 8) verwirkt sein würde;

II. in anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldstrafe ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der Beschuldigung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den dem Beleidigten verursachten Schaden zu achten.

Digitized by Google

Immer aber ist mit Arbeitshaus zu strafen der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des Erstern nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält.

Die Bestrafung des Verleumders ist, auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen.

Art. 263.

C. Freiwilliger Widerruf.

Wer Jemanden in der Hitze des Affects oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, noch ehe sie ins Publicum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten von dem zuständigen Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären.

Art. 264.

II. Injurien: A. Begriff.

Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Aeußerung, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig.

Art. 265.

B. Strafe.

Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, sollen dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft werden:

I. wenn die Ehrenkränkung in gröberen Thätlichkeiten besteht;

II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben, eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen

Digitized by Google

ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war;

III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe

IV. in Hinsicht der Person, des Orts, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte.

In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter dreißig Thaler, und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

Art. 266.

III. Allgemeine Bestimmungen: A. Privatgenugthuung.

Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

Art. 267.

B. Einrede der Wahrheit.

Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um den Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist.

Art. 268.

C. Erwiederung der Beleidigung.

Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwiedert; so findet keine weitere Untersuchung Statt, wenn nicht die

Digitized by Google

Beſchaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Unterſuchung nöthig macht. (Art. 269.)

Art. 269.

D. Bedingung der Unterſuchung.

I. Von Amtswegen werden nur ſolche Verleumdungen und Injurien unterſucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufſteigender Linie verübt worden ſind. Die in dieſen Fällen Statt findende Unterſuchung und Beſtrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeſchloſſen, obwohl ſie auf die Zumeſſung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat.

II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten unterſucht. Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten ſelbſt, auch der Ehemann deſſelben, die Eltern, in Anſehung der durch eigene Wirthſchaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, ſo wie die Erben in Hinſicht der erſt nach dem Tode des Erblaſſers verübten Ehrenkränkungen.

Eilftes Capitel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

Art. 270.

I. Mißbrauch zur Unzucht: A. Nothzucht: 1) Begriff.

Wer eine Frauensperſon mittelſt körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden iſt, zur Duldung des unehelichen Beiſchlafs zwingt, iſt der Nothzucht ſchuldig.

Das Verbrechen iſt für vollendet zu halten, ſobald die Vereinigung der Geſchlechtstheile erfolgt iſt.

Wer eine Frauensperſon durch argliſtige Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung ge-

Digitized by Google

ſetzt hat, und in dieſem Zuſtande den Beiſchlaf mit ihr vollzieht, iſt gleich dem Nothzüchtiger zu beſtrafen.

Art. 271.

2) Strafe.

Der Nothzüchtiger iſt mit geſchärftem Zuchthauſe nicht unter vier Jahren, oder Kettenſtrafe bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Iſt jedoch

I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Perſon durch die That an ihrer Geſundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten; ſo findet Kettenſtrafe von acht bis zu zwanzig Jahren Statt.

Bei Zumeſſung dieſer Strafen iſt beſonders auf die Perſönlichkeit der Genothzüchtigten, und auf das Verhältniß des Thäters zu derſelben, ſo wie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entſtandenen Nachtheils zu achten.

II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Perſon durch die Mißhandlungen verurſacht worden; ſo ſoll der Verbrecher, falls nicht ſeine That als eine vorſätzliche Tödtung ſich darſtellt, zur lebenslänglichen Kettenſtrafe verurtheilt werden.

Art. 272.

B. Schändung.

Wer eine Frauensperſon, die ſich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zuſtande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder ſonſtigen Bewußtloſigkeit befindet (vergl. jedoch Art. 270 a. E.), zum Beiſchlafe mißbraucht, ferner wer eine ehrbare Frauensperſon durch vorgeſpiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen ſolchen Irrthum verſetzt, worin ſie ſich zu dem geſtatteten Beiſchlafe für verpflichtet halten mußte, endlich wer eine ſolche Perſon durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beſchädigungen, in ſo fern ſolche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Able-

Digitized by Google

gung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des unehelichen Beischlafs dringet, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen.

Art. 273.

Allgemeine Bestimmung.

In allen in den Art. 270, 271 und 272 enthaltenen Fällen der unfreiwilligen Unzucht ist nur auf Anzeige der betheiligten Personen (Art. 269 № II.) die Untersuchung anzustellen, wenn nicht entweder ein öffentliches Aergerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist.

Art. 274.

II. Blutschande.

I. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder sie sonst zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit geschärftem Zuchthause gestraft werden, und der elterlichen Rechte verlustig seyn.

Stiefeltern oder Schwiegereltern, welche dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, sind mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu strafen.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich

Digitized by Google

zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gestraft werden, wenn sie mit leiblichen Eltern, und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht getrieben haben. (Vergl. jedoch Art. 99, 100.)

II. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit ein- bis zweijährigem geschärften Arbeitshause zu strafen.

Art. 275.

III. Schwächung.

Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlafe durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen geahndet.

Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten Statt.

In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu bestrafen.

Art. 276.

IV. Widernatürliche Wollust.

Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Aergerniß erregen oder mit Grunde besorgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter sechs Monaten, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwanges an einer Person (Art. 270) verübt; so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthause zu bestrafen, dessen Dauer nach den im Art. 271 № I. bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist.

Digitized by Google

Art. 277.

V. Verleitung zur Unzucht.

Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, in so fern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter, wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden.

Art. 278.

VI. Kuppelei.

Wer um eignen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 257, 274—277 genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275 a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu verurtheilen.

II. In anderen Fällen tritt Gefängnißstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöheter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung zu ermäßigen.

Digitized by Google

Zwölftes Capitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Art. 279.

I. Diebstahl: A. Im Allgemeinen.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 280.

Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.

An gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zn bringen.

Art. 281.

Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Art. 282.

Vollendung des Diebstahls.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, so bald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

Digitized by Google

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Art. 283.

Schätzung des Betrages eines Diebstahls.

Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welche die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen.

Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 284.

B. Einzelne Arten des Diebstahls: 1) Einfacher Diebstahl.

Ein einfacher Diebstahl, nämlich ein solcher, welcher durch keinen der in den Art. 287 und 292 bemerkten erschwerenden Umständen ausgezeichnet ist, wird,

I. wenn der Werth des gestohlnen Guts nicht mehr als zwanzig Thaler beträgt, mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, welche in den Fällen, wo der Werth unter fünf Thaler beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen herabgesetzt werden kann.

Sollte jedoch der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen.

Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls, Betruges oder einer Unterschlagung mit wenigstens achttägigem Gefängnisse, ist auch ein Diebstahl unter einem Thaler der obigen Strafbestimmung unterworfen.

Digitized by Google

Art. 285.

Fortsetzung.

Beläuft sich der Betrag eines einfachen Diebstahls

II. über zwanzig Thaler, ohne den Werth von hundert Thalern zu übersteigen; so soll der Thäter mit zweimonatlichem Gefängnisse bis zu einjährigem Arbeitshause bestraft werden.

III. Bei einem höhern Betrage bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafe des Arbeitshauses von acht Monaten bis zu drei Jahren ein.

IV. Bei einem Betrage über fünfhundert Thaler bis zu zweitausend Thalern findet Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause, und

V. wenn sich der Werth des Gestohlenen über zweitausend Thaler beläuft, Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren Statt.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Zuchthausstrafe bis acht Jahr zu erkennen.

Art. 286.

Fortsetzung.

Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92 ff.), die im Art. 298 bemerkten Gründe zu beachten.

Art. 287.

2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe: a. Arten.

Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besonderen Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe betrachtet werden:

Digitized by Google

1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-Befriedigungen, an offen gelagertem Brenn-Material, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen;

2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen;

3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammenwohnenden Miethsleuten verübt werden;

4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind;

5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, imgleichen in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen;

6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen

Digitized by Google

werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;

7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristei desselben, desgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden;

8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthums-Verhältniß bekannt gewesen;

9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und anderen Geräthen, Producten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden;

10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behuf des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei № 9 benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht;

11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl;

12) Entwendung der den Posten anvertraueten Gelder und Effecten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen;

13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.;

14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen

Digitized by Google

Brücken, Wasserleitungen, Canälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungs-Geräthschaften, Landesgrenz-Zeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und andern ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen.

Art. 288.

b. Strafe derselben.

Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Classe

I. nicht über zwanzig Thaler; so ist der Thäter mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beschwerenden Umstände nur in besonders geringem Grade vorhanden sind, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten;

II. bei einem Betrage von mehr als zwanzig bis zu hundert Thalern aber mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu drei Jahren zu belegen;

III. bei einem höhern Werthe bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause;

IV. bei einem Betrage über fünfhundert bis zweitausend Thaler Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, und

V. bei noch höherem Belaufe, von fünf bis acht Jahren ein.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Kettenstrafe bis zu der Dauer von acht Jahren zu erkennen.

Bei den im Art. 287 № 13 bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt gewesen, selbst bei einem

Digitized by Google

Betrage unter zwanzig Thaler auf Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 289.

c. Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind indessen die im Art. 287 unter № 1 begriffenen Entwendungen, so wie, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebstähle, wenn deren Werth sich nicht über fünf Thaler erstreckt, mit Gefängniß von mindestens vier Wochen zu bestrafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als einem Thaler aber sind dieselben, wenn dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagungen oder Betruges bestraft worden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen.

Unter derselben Voraussetzung tritt, wenn eine der im Artikel 287 aufgeführten Entwendung Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter einem Thaler, polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von einem Thaler bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein.

Auch sollen die im Art. 287 unter № 3, 4, 8, 9, 10 begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von einem Thaler nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von mindestens vier Wochen bestraft werden, wenn nicht die in dem ersten Absatze dieses Artikels erwähnten erschwerenden Umstände dabei eintreten.

Art. 290.

Diebstahl an Gräbern.

Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287 enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen Aufsehern geschehen,

Digitized by Google

mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu ahnden.

Art. 291.

d. Straf-Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls der ersten Classe ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 287) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten.

Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen, oder andere in diesem Gesetzbuche nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Art. 292.

3. Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe: a. Arten.

Als ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe sind, wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten:

1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachschüssel gebraucht hat, oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschaffte;

2) solche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat;

3) Diebstähle, welche mittelst Einsteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse verübt worden sind;

4) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, Waffen (Art. 157) mit sich geführt hat;

5) alle von Diebesbanden verübten Diebstähle.

Digitized by Google

Art. 293.

b. Strafe derſelben.

Ein ausgezeichneter Diebſtahl der zweiten Claſſe iſt in den unter den Beſtimmungen 1, 2 und 3 des vorhergehenden Artikels begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundſätzen zu beſtrafen:

Wenn der Betrag des Geſtohlenen die Summe von 20 Thalern nicht überſteigt, ſo tritt Zuchthausſtrafe von zwei bis vier Jahren, bei einem höhern Betrage bis zu hundert Thalern Zuchthausſtrafe von drei bis ſechs Jahren, bei einem Werthe über hundert Thaler bis zu fünfhundert Thaler Zuchthausſtrafe von fünf bis acht Jahren, und bei einem höhern Belange Zuchthausſtrafe von ſechs Jahren bis zehnjährige Kettenſtrafe ein.

Wenn aber bei einem Diebſtahle dieſer Claſſe zwei oder mehrere der in den Art. 287 und 292 enthaltenen Auszeichnungen zuſammentreffen, ſo ſind nach den obigen vier Abtheilungen folgende Straf-Abſtufungen anzunehmen: drei- bis ſechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausſtrafe, ſechs- bis zehnjährige und acht- bis zwölfjährige Kettenſtrafe.

Art. 294.

Beſondere Beſtimmungen wegen des bewaffneten und Banden-Diebſtahls.

Mit Kettenſtrafe bis zu funfzehn Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Beſtrafung nicht unter funfzehn Jahren ſind zu beſtrafen, die in dem Art. 292 unter № 4 und 5 begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden trifft Kettenſtrafe auf Zeitlebens.

Beſchränkt ſich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf beſtimmte Gattungen von Diebſtählen, für welche an ſich eine leichte Strafe verwirkt iſt, ſo ſoll eine ſolche Verbindung in der Regel nur als Erſchwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt ſein, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf die nächſtfolgende höhere Strafart mit Beſtimmung einer verhältnißmäßigen Dauer

Digitized by Google

zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen die Anführer zur Anwendung kommen.

Art. 295.

Ausnahmen von der Regel bei minderer Beschwerung.

Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden Statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu zwanzig Thalern, viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise zweijährige Arbeitshausstrafe bis vierjährige, drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe ein.

Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände in so weit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von vier Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen ist.

Art. 296.

Besondere Regel für die Strafzumessung bei dieser Classe.

In allen Fällen hat der Richter bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe vorzüglich auf die aus den Umständen der That und der Persönlichkeit des Thäters sich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 297.

Vom Holzdiebstahle.

In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze

Digitized by Google

aus der Forst soll jedoch nach gleichen Grundsätzen wie der einfache Diebstahl bestraft werden.

Dasselbe soll einstweilen in Ansehung des Holzdiebstahls überhaupt in denjenigen Landestheilen eintreten, in welchen bis jetzt noch der Holzdiebstahl criminell bestraft wird.

Art. 298.

C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung.

Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92 ff.), so wie außer den in den Artikeln 291 und 296 bemerkten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Guts (Artikel 284, 285, 288, 293), so wie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wie fern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterm noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in anderen Rücksichten (Art. 291, 293) steigt.

Art. 299.

Vom freiwilligen Schadenersatz.

Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadenersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligem Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern.

Digitized by Google

Art. 300.

Von mit dem Diebstahle verbundenen Beschädigungen.

Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Guts, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden; so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, und sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Artikel 336 u. f.) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105) anzuwenden.

Art. 301.

Bestrafung des Rückfalls.

Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im Art. 294 bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den Art. 111 bis 114 bestraft; jedoch sollen diese Strafbestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung gebracht werden.

Art. 302.

D. Strafe des Versuchs.

Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit zwei Drittheilen der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei anderen Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen.

So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

Art. 303.

E. Strafe der Begünstigung.

Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des

Digitized by Google

Diebstahls finden die im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünstigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 304.

II. Unterschlagung: A. Begriff.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die Bestimmung des Art. 280 findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat.

Art. 305.

Unterschlagung gefundener Sachen.

Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig.

Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegen-Anzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publicum in Kenntniß gesetzt hat.

Art. 306.

B. Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung ist in der Regel den, von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Artikeln 284—286, 298 und 299 enthaltenen Bestimmungen unterworfen; die

Digitized by Google

daselbst angedroheten Strafen sind jedoch bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken. Sollte der Werth des untergeschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als zwei Thaler betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung.

Art. 307.

Ausgezeichnete Fälle.

Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, so wie die demselben gleichgestellten (Artikel 287 № 3) und die in demselben Artikel unter № 9 erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe (Art. 288), anzuwenden. Die im zweiten Satze des Artikel 289 gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung.

Art. 308.

III. Betrug: A. im Allgemeinen.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher vom fremden Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 309.

Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit.

Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besonderen Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war.

Art. 310.

Vollendung des Betruges.

Der Betrug ist, in so fern nicht bei den einzelnen

Digitized by Google

Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet.

Art. 311.

B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums:
1) einfacher Betrug.

Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedrohet, und keine Umstände hinzutreten, die ihn als einen gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in den Artikeln 283—286, 298, 299 über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens zwei Thaler oder darunter beträgt, ein solcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlassen bleibt, imgleichen mit den folgenden näheren Bestimmungen. Es soll nämlich die volle Strafe des Diebstahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein wirklicher Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadenbetrages Statt findende Strafe des Diebstahls zu zwei Drittheilen erkannt werden. Ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so soll eine vom Richter zu ermessende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über zwei Drittheile der betreffenden Diebstahlsstrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter bestimmter Schadensbetrag nicht mit Ge-

Digitized by Google

wißheit anzunehmen stehen, so ist die Verordnung des Art. 302 zu beobachten. Ueberhaupt aber ist bei Anwendung dieser Vorschriften nach der Bestimmung des Art. 38 zu verfahren.

Art. 312.

Nähere Bestimmungen.

Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt:

1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen.

   Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherm Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w.

2) Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge ꝛc., wird der Versprechende, welcher

Digitized by Google

den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuchs aus.

Art. 313.

Insbesondere von wucherlichen Verträgen.

Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316 ihre Anwendung.

Art. 314.

Unterdrückung von Urkunden.

Wer in der Absicht, einen Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, wird als Betrüger nach Art. 311 bestraft.

Art. 315.

2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.

Nach den in dem Art. 288 über den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe und dem Art. 298 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beobachtung der beschränkenden Vorschriften des Art. 311, sollen bestraft werden:

1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anstalt;

Digitized by Google

2) das Gesinde und die im Art. 287 demselben gleichgestellten Personen, wegen eines Betruges an der Herrschaft oder deren Angehörigen;
3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287 № 9 erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;
4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen;
5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und anderen derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt.

Ist der Gegenstand eines solchen Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, so ist der Richter ermächtigt, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Art. 316.

Fortsetzung.

Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:
1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche

Digitized by Google

die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, in so fern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält.

Die Gerichte sind ermächtigt, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei dem Rückfalle, neben der verwirkten Strafe auf den Verlust des zu dem Betruge gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen.

2) Spieler von Profession, welche falsch spielen, nebst ihren Gehülfen;

3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betruges ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler und Collectirer, imgleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichts bedienen.

Wäre jedoch durch die Größe des Betrages schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen.

Art. 317.

3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe.

Nach den in dem Art. 293 über den ausgezeichneten Diebstahl der zweiten Classe und den im Art. 298 enthaltenen Bestimmungen sollen gestraft werden:

1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind;

2) die Betrügereien derjenigen, welche Urkunden, als Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändern, zusetzen, auslöschen, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch machen. (Verhalten sich die Urkunden als öffentliche, so kommt der Artikel 197 zur Anwendung.)

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so sind die Gerichte ermächtigt, auf

Digitized by Google

Arbeitshausstrafe, und, wenn der Betrag zwei Thaler nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 318.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug: A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen.

Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen anderen in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhaupts untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten.

Art. 319.

B. Von dem Zusammenflusse.

Von dem Zusammenflusse mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln:

1) Treffen mehrere Uebertretungen dieser Gattung zusammen, welche einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet.
2) In allen anderen Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer einfacher Uebertretung, von höherm oder geringerm Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu ermessen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, und der Richter ist ermächtigt, nach den Umständen auf die zunächst höhere Strafbestimmung (Art. 285) zu erkennen.
3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Be-

Digitized by Google

trügereien, welche zu den ausgezeichneten Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich, oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so behält es im Allgemeinen bei den in den Artikeln 107, 108 und 110 gegebenen Bestimmungen sein Bewenden; doch ist, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen zweiter Classe mit zur Bestrafung kommen, höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen. Hievon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a. Treffen die nach Art. 289, 307 a. E. und 315 a. E. milder zu bestrafenden ausgezeichneten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien erster Classe unter sich oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so sind sie nur den unter № 2 vom Zusammenflusse einfacher Uebertretungen gegebenen Bestimmungen unterworfen.

b. Gehören die mit einfachen oder ausgezeichneten Uebertretungen erster Classe zusammentreffenden ausgezeichneten Verbrechen zweiter Classe zu den im Art. 295 und 317 a. E. bezeichneten Fällen, so ist höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 320.

C. Vom Rückfalle.

Die in diesem Capitel enthaltenen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betruges sind in Hinsicht des Rückfalls als gleichartige Verbrechen anzusehen. (Vergl. Art. 112.)

Digitized by Google

Dreizehntes Capitel.

Von dem Raube und von der Erpressung.

Art. 321.

1. Raub. A. Begriff.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 322.

Fortsetzung.

Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderen dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt; so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

Art. 323.

Fortsetzung.

Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz der entwendeten Sachen zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu strafen.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb blos seine Person gegen Angriffe vertheidigt; so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Art. 324.

B. Strafe: 1) im Allgemeinen. Erster Grad des Raubes.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen begangen worden ist, wird mit Zuchthausstrafe bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich der Thäter dabei keiner Waffen bedient hat. (Art. 157, I.)

Art. 325.

Zweiter Grad des Raubes.

Zehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch

1) der Räuber entweder zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder
3) wenn der Raub von Mehreren; oder
4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist.

Art. 326.

Dritter Grad des Raubes.

Wenn jedoch der Räuber mit Waffen gedrohet hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist; so wird der Räuber mit funfzehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt.

Art. 327.

Bei Zumessung der im Art. 326 bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Räuber die Waffen bei sich geführt oder nur am Orte der That vorgefunden hat, imgleichen von welcher Art und Beschaffenheit dieselben gewesen, desgleichen ob die verübte Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubten Guts zum Zwecke hatte. Außerdem ist in den Fällen der Ar-

Digitized by Google

tikel 325 und 326 auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, so wie im Allgemeinen bei der Bestrafung der drei ersten Grade des Raubes (Art. 324 — 326) auf die Art und Größe der angewendeten Drohung oder Gewalt, auf den Werth des etwa geraubten Guts und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundenem Widerstande sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat.

War in den Fällen der Artikel 325 und 326 der Grad der Gefährlichkeit und Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt; so ist der Richter ermächtigt, bei Anwendung des Art. 325 bis auf Zuchthausstrafe von vier Jahren, und in einem Falle des Art. 326 auf Kettenstrafe unter funfzehn Jahren herabzugehen.

Art. 328.

Vierter Grad des Raubes.

Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden:

1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedrohet worden ist;

2) welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben;

3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so ist der Richter ermächtigt, auf Kettenstrafe nicht unter zwanzig Jahren herabzugehen.

Art. 329.

Raubmord.

Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben.

Digitized by Google

Art. 330.

2) Besondere Bestimmung: a. hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedroheten Todesstrafe belegt werden, es sey denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, so wie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen.

Art. 331.

b. Folge des Abstehens von der That.

Wenn der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewandten geringen Grade von Gewalt, von seiner That abgestanden ist; so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können. Wenn diese aber in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, so soll bis zu langjähriger, und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe erkannt werden können.

Art. 332.

c. Ueber den Rückfall.

Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden, ist, wenn er sich wieder desselben schuldig gemacht und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit Kettenstrafe auf Zeitlebens zu bestrafen.

Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits einmal wegen Raubes bestraft sind, sollen, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind, mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 333.

d. Ueber Begünstigung.

Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe, wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Art. 334.

II. Erpressung: A. Begriff.

Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig.

Art. 335.

B. Strafe.

Ist eine solche Erpressung

1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden; so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden.

Ist aber

2) die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Bei besonders mildernden

Digitized by Google

Umständen darf indeß der Richter auf Gefängniß-strafe erkennen.

Hat jedoch der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedrohet; so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 324) gleich zu bestrafen.

Vierzehntes Capitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 336.

I. Einfache Beschädigung.

Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt; soll, wenn die Handlung nicht eines der in den Art. 178—195 bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als 100 Thaler beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, imgleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

Art. 337.

II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Canälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen,

Digitized by Google

an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, so wie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. 1 angedrohete Strafe ein.

Art. 338.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, so wie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härtern Bestrafung unterliegt.

Art. 339.

Zumessungs-Gründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 336—338 angedroheten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muth-

Digitized by Google

willen geschehen, imgleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz Statt gefunden oder nicht.

Funfzehntes Capitel.

Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.

Art. 340.

Einleitung.

Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besonderen, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instructionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342 ff.) bestraft werden.

Art. 341.

Fortsetzung.

Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten:

I. die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden;

II. diejenigen, welche zum Dienste des Publicums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und Notare gehören.

Art. 342.

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.

Wer vorsätzlich die ihm anvertrauete Amtsgewalt,

Digitized by Google

auf was immer für eine Weise, zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht; soll, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder, bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft werden, vorbehältlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, in so fern nicht die Bestimmungen des Art. 370 auf denselben Anwendung finden.

Art. 343.

II. Mißbrauch der Strafgewalt: A. rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung.

Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertrauete Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungs-Processe unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen, zugleich aber, nach den Umständen, entweder mit der Strafe der falschen Denunciation (Art. 217) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 249) zu belegen.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung aber ist dann wider ihn zu erkennen, wenn er nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig macht.

Art. 344.

B. Rechtswidrige Verfügung der Captur.

Oeffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht uud Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu sein, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thun-

Digitized by Google

lich befördern, sollen disciplinarisch bestraft werden. Machen sie sich nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so ist auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 345.

C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung.

Untersuchungs-Behörden, welche bei den ihnen obliegenden peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach Statt gefunden; so ist unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise drei Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben; so soll wider denselben, dafern nicht erhebliche Milderungs-Gründe eintreten, auf Dienstentlassung, sonst aber auf Suspension erkannt werden.

Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen sein; so soll auf Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung, überdies in beiden Fällen auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden.

Mitglieder der Obergerichte, so wie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden; so ist auf Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels

Digitized by Google

gereicht es überhaupt zur Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachlässigt, und in noch höherm Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung (Art. 103) für die verlängerte Haft ein Ersatz gegeben werden kann.

Art. 346.

D. Unstatthafte Verlängerung der Haft.

Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidriger Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem, zur Vollziehung geeigneten Urtheile oder Entlassungsbefehle in dem Gefängnisse, so wie Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, sollen disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung gestraft werden, wenn ohngeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über einen Monat gedauert hat.

Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatze geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten.

Art. 347.

E. Mißhandlung der Angeschuldigten. 1) Durch den Inquirenten.

Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese aber bereits mehrfach angewandt, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Acten verzeichnet worden oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen.

Die obigen Bestimmungen kommen ebenfalls zur

Digitized by Google

Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Grenzen überschritt.

War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft; so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211 angedroheten Strafen angewandt werden. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer abgepreßt; so treten die in dem ersten Satze dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmungen ein.

Art. 348.

Mißhandlung der Zeugen.

Die in dem vorigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Zeugen vom Richter mißhandelt worden.

Art. 349.

2) Durch Unterbediente.

Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, so wie bei gröbern oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 350.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe, neben der Dienstentsetzung, zur Anwendung.

Art. 351.

F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe.

Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich

Digitized by Google

mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen angedrohet worden, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen.

Art. 352.

G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe.

Dieselbe Strafbestimmung findet Statt bei Richtern, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höhern Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider; so findet Dinstentlassung, oder bei mildernden Umständen, Suspension Statt.

In leichteren Fällen der letztern Art, so wie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, soll nur eine disciplinarische Ahndung eintreten, und erst nach disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen auf Suspension oder Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 353.

H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen.

Oeffentliche Beamte, welche vorsätzlich ihren Amtspflichten zuwider die von ihnen zu untersuchenden Verbrechen nicht in Untersuchung ziehen, oder Angeschuldigte eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sind mit Suspension oder Dienstentlassung zu bestrafen.

In geringern Fällen, imgleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, tritt disciplinarische Ahndung und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewandt ist, Suspension oder Dienstentlassung ein.

Die Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Vergl. jedoch Art. 67 № 4, Art. 68 № 4 und Art. 74.)

Digitized by Google

Art. 354.

III. Beugung des Rechts.

Richter, welche aus irgend einem Beweggrunde bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

Art. 355.

IV. Fälschung in Amtshandlungen.

Wer bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung vorsätzlich entstellt oder wissentlich in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahr bestätigt oder beurkundet; wer Acten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertrauet oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, der soll mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, so wie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197.) belegt werden, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich wahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet.

Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungs-Merkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffen, als Bittschriften sich verhalten, sollen in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet werden.

Digitized by Google

Art. 356.

V. Bestechung: A. Begriff.

Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der **Bestechung** schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinem Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357.

B. Strafe.

Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit **Dienstentsetzung** gestraft.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit **Dienstentlassung** bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände blos disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen

Digitized by Google

Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

Art. 358.

VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile: A. Erpressung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung, auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und auf den Umstand, ob der Gewinn wirklich gezogen ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und in besonders leichten Fällen mit Suspension bestraft und, bei erschwerenden Umständen, außerdem mit einer angemessenen Freiheitsstrafe belegt werden. (Art. 335.)

Art. 359.

B. Erhebung unstatthafter Leistungen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder anderen Abgaben und sonstigen Leistungen

Digitized by Google

etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, so wie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — in so fern die besonderen Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls eine deshalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des zehnfachen Betrages und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eigenen Vortheile des erstern mit dessen Willen geschehen ist.

Art. 360.

C. Zueignung öffentlicher nicht anvertraueter Gelder.

Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe bestraft werden.

Art. 361.

D. Unbefugte Anlehen aus Cassen.

Wer von öffentlichen Cassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehn aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt.

Art. 362.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums:
A. Verkürzung der Einkünfte.

Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Ver-

Digitized by Google

waltung anvertraueten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt; der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des Vierfachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 363.

B. Unterschlagung anvertraueter Sachen.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben sind, sich selbst zueignet, es seien die anvertraueten Gegenstände Staats- oder Privat-Eigenthum, es sei diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, der wird, neben der Dienstentsetzung, mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreueten Summe, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 364.

C. Fälschung der Rechnungen oder Belege.

Hat ein öffentlicher Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassen-Berichte, oder durch Beiseitschaffung der Acten die verübte Unterschlagung oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten zu jenem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er wissenlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung einer Unrichtigkeit falsche Belege vorgelegt, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen andern Betrug gespielt; so ist er, nebst der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, zum Arbeitshause nicht unter einem Jahre, oder zum Zuchthause, und

Digitized by Google

unter erschwerenden Umständen zu Kettenstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 365.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den vorstehenden Artikeln (362—364) erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertraueten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat; soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

Art. 366.

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen entweder diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, oder die ihm anvertraueten und geheim zu haltenden Urkunden oder Acten anderen Personen mittheilt oder das Briefgeheimniß verletzt; der soll, in so fern sich diese Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet, nach der Schwere der Uebertretung, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden. In leichteren Fällen tritt disciplinarische Ahndung ein.

Art. 367.

IX. Verletzung der Subordination.

Wer in Amtsverhältnissen gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermaßen gestraft werden:

I. enthält der Ungehorsam zugleich eine gewaltsame Widersetzung gegen den Amtsvorgesetzten; so tritt, außer den für dieses Verbrechen in den Art. 157, 158 bestimmten Strafen, die Dienstentlassung, oder nach der Schwere der Uebertretung, die Dienstentsetzung ein;

II. ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewalt-

Digitized by Google

samer Widersetzung, jedoch mit einer Beleidigung der Amtsehre oder Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen verbunden; so ist die in den Art. 144, 148, 149 gedrohete Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Dauer und Größe zu erhöhen oder durch zulässige Mittel zu schärfen, und falls hiernach Arbeitshaus verwirkt worden, so findet außerdem Dienstentlassung Statt.

Geringere Grade des Ungehorsams werden disciplinarisch geahndet.

Art. 368.

X. Untreue der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, welche in pflichtwidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in der nemlichen Rechtssache beiden Parteien in böslicher Absicht dienen; sollen mit Suspension oder Verlust der Advocatur und Procuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 369.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen.

Außer den vorstehenden, besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, so wie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 370.

XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen.

Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich

Digitized by Google

vernachlässigt, durch häufige Wiederholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disciplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß giebt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, soll auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 371.

Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten.

Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen; so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger nach den in den Art. 69—75 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Uebertreter blos in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dieses nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die befragte Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben.

Art. 372.

Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amts von selbst zur Folge hat (Art. 16); so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amts erforderlich sind.

Art. 373.

Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen.

Ist in diesem Capitel die Verhängung einer criminel-

Digitized by Google

len Strafe davon abhängig gemacht, daß der Schuldige früher bereits mit disciplinarischer Ahndung belegt worden; so ist unter letzterer nur eine auf den Grund einer disciplinarischen Untersuchung erkannte Geldstrafe, Verweis zu Protocoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Digitized by Google

Inhalts - Anzeige

des

Criminal - Gesetzbuchs.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

I. Gegenstand des Gesetzbuchs. Art. 1.
II. Personen, welche nach demselben zu richten:
A. Inländer. Art. 2.
B. Ausländer. Art. 3.
III. Bedingungen jeder Bestrafung:
A. Strafgesetz. Art. 4.
B. Beweis. Art. 5.

Erstes Capitel. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Von Verbrechen. Art. 6.

II. Von Strafen. Art. 7.
A. Von schweren Strafen. Art. 8.
1) Todesstrafe. Art. 9.
2) Kettenstrafe. Art. 10.
Deren Dauer. Art. 11.
Verwandlung derselben. Art. 12.
3) Zuchthausstrafe. Art. 13.
Deren Dauer. Art. 14.
Ausgezeichnete Kleidung bei schweren Verbrechen. Art. 15.
Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe. Art. 16.
4) Dienstentsetzung. Art. 17.
B. Von leichteren Strafen. Art. 18.
Strafarbeitshaus. Art. 19.

Digitized by Google

Dessen Dauer. Art. 20.
Gefängniß. Art. 21.
Abkürzung der Gefängnißstrafe. Art. 22.
Von Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß. Art. 23.
Von Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden. Art. 24.
Von Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedroheter Freiheitsstrafen. Art. 25.
Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen. Art 26.
Suspension vom Amte. Art. 27.
Geldbuße. Art. 28.
Deren Verwandlung. Art. 29.
Außerordentliche Strafarten und Strafen als bloße Schärfung anderer Strafen. Art. 30.
Bekanntmachung vollzogener Strafen. Art. 31.

Zweites Capitel. Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.

I. Vollendung. Art. 32.

II. Versuch. Art. 33.
A. Strafloſe Versuchshandlungen. Art. 34, 35.
B. Strafe des Versuchs:
1) Des beendigten Versuchs. Art. 36.
2) Des nicht beendigten Versuchs. Art. 37.
3) Gemeinschaftliche Bestimmungen. Art. 38,
4) Qualificirter Versuch. Art. 39.
5) Versuch mit untauglichen Mitteln. Art. 40.

Drittes Capitel. Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

I. Von dem Vorsatze:
A. Merkmale. Art. 41.
B. Beweis des Vorsatzes:
1) Im Allgemeinen. Art. 42.
2) Einzelne Bestimmungen. Art. 43—45.

II. Von der Fahrlässigkeit:
A. Im Allgemeinen. Art. 46.
B. Grade derselben. Art. 47.
1) Grobe Fahrlässigkeit. Art. 48.
2) Geringe Fahrlässigkeit. Art. 49.
C. Strafe der Fahrlässigkeit. Art. 50, 51.

Viertes Capitel. Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und Begünstigung.

Digitized by Google

Einleitung. Art. 52.

I. Von den Urhebern eines Verbrechens:
A. Ueberhaupt. Art. 53.
B. Insbesondere:
1) Von Anstiftern. Art. 54, 55.
2) Von Corporationen. Art. 56.
3) Von dem Complotte. Art. 57—62.
4) Von Banden. Art. 63—65.

II. Von den Gehülfen. Art. 66.
A. Grad der Beihülfe:
1) Gehülfen des höhern Grades. Art. 67.
2) Gehülfen des geringern Grades. Art. 68.
B. Strafe der Beihülfe:
1) Ueberhaupt. Art. 69.
2) Besondere Bestimmungen. Art. 70—73.

III. Von den Begünstigern. Art. 74.
Strafe der Begünstigung. Art. 75.

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung. Art. 76.

Fünftes Capitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit:
A. Wegen Ausübung eines Rechts. Art. 77.
B. Wegen Nothwehr:
1) Bedingungen. Art. 78.
2) Exceß der Nothwehr. Art. 79.
3) Beistand in Nothwehr. Art. 80.
4) Anzeige ausgeübter Nothwehr. Art. 81.
C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit. Art. 82—85.

II. Tilgung der Strafbarkeit:
A. Durch die erlittene Strafe. Art. 86.
B. Durch den Tod des Uebertreters. Art. 87.
C. Durch Verjährung. Art. 88—90.

Sechstes Capitel. Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

I. Von Zumessung der Strafe:
A. Allgemeine Rücksichten. Art. 91.
B. Insbesondere:
1) Von der objectiven Strafbarkeit. Art. 92.
2) Von der subjectiven Strafbarkeit. Art. 93—95.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt. Art. 96, 97.

III. Von Milderung der gesetzlichen Strafe. Art. 98.

Digitized by Google

A. Wegen jugendlichen Alters. Art. 99—101.
B. Wegen hohen Alters. Art. 102.
C. Wegen langwieriger Haft. Art. 103.

IV. Von dem Zusammenflusse von Verbrechen. Art. 104.
A. Ideale Concurrenz. Art. 105.
B. Fortgesetztes Verbrechen. Art. 106.
C. Reale Concurrenz:
1) Verbindung aller verwirkten Strafen. Art. 107, 108.
2. Ausnahmen in Hinsicht der Todesstrafe. Art. 109.
D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen. Art. 110.

V. Von dem Rückfalle. Art. 111.
1) Regel von Bestrafung desselben. Art. 112, 113.
2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls. Art. 114.
3) Grenzen der Strafschärfung. Art. 115.

VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen. Art. 116. 117.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel. Von Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

I. Staatsverrath:
A. Begriff. Art. 118.
B. Vom Hochverrathe und dessen Bestrafung insbesondere. Art. 119.
C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen. Art 120.
D. Anwendung auf Ausländer. Art. 121.

II. Landesverrätherei:
A. Begriff. Art. 122.
B. Arten. Art. 123.
C. Strafen der Landesverrätherei. Art. 124.
Gemeinschaftliche Bestimmungen:
1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen. Art. 125.
2) Verbindlichkeit zur Anzeige. Art. 126.
3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige. Art. 127.

III. Andere die Staatssicherheit gefährdende Handlungen. Art. 128—137.

Zweites Capitel. Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

I. Majestäts-Beleidigung:
A. Begriff. Art. 138.

Digitized by Google

B. Arten und Strafen. Art. 139.

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie. Art. 140.

Allgemeine Bestimmung. Art. 141.

III. Herabwürdigung der Staats-Verfassung. Art. 142.

IV. Beleidigung der Amtsehre. Art. 143, 144.
Anhang. Art. 145.

Beleidigungen der Beamten fremder Staaten. Art. 146.
Beleidigung der Stände-Versammlungen. Art. 147.

V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.

A. Durch Frevel an Patenten. Art. 148.
B. Durch Siegelverletzung. Art. 149.

Drittes Capitel. Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

I. Anmaßung eines Staatsamts. Art. 150.

II. Bestechung öffentlicher Beamten:

A. Begriff. Art. 151.
B. Strafe. Art. 152.

III. Amtserschleichung:

A. Begriff. Art. 153.
B. Strafe. Art. 154, 155.

IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit. Art. 156.
Strafe. Art. 157—160.

V. Auflauf. Art. 161.

VI. Aufruhr:

A. Begriff. Art. 162.
B. Strafe:
1) Falls die Aufrührer sogleich auseinander gehen. Art. 163.
2) Falls noch keine Gewalt verübt worden. Art. 164.
3) Falls Gewaltthätigkeit verübt worden. Art. 165, 166.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 167.
Aufforderung zum Aufruhr. Art. 168.

VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion. Art. 169.

VIII. Befreiung eines Gefangenen:
A. Durch dritte Personen. Art. 170.
B. Durch Gefangenwärter u. dgl. Art. 171.
C. Selbstbefreiung. Art. 172.

Digitized by Google

IX. Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 173.

X. Zweikampf:

A. Begriff. Art. 174.
B. Strafe. Art. 175—177.

Viertes Capitel. Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit:

A. Begriff. Art. 178.
B. Strafe. Art. 179.

II. Störung des Hausfriedens. Art. 180.

III. Brandstiftung:

A. Begriff. Art. 181.
B. Strafe:
1) Der Brandstiftung an Gebäuden. Art. 182, 183.
2) An anderen Gegenständen:
a. Ausgezeichnete Fälle. Art. 184.
b. Sonstige Fälle. Art. 185.
Anzünden eigener Sachen. Art. 186.
Wirkungen thätiger Reue. Art. 187.

IV. Verursachte Strandung. Art. 188.

V. Verursachte Ueberschwemmung. Art. 189.

VI. Gemeingefährliche Vergiftung. Art. 190.
Allgemeine Bestimmung. Art. 191.

VII. Landzwang. Art. 192.

Fünftes Capitel. Von den Verbrechen wider die Religion.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion. Art. 193.

II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 194.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 195.

Sechstes Capitel. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Fälschung öffentlicher Urkunden:

A. Begriff. Art. 196.
B. Strafe. Art. 197.

II. Fälschung öffentlicher Siegel. Art. 198.

III. Fälschung der Stempel. Art. 199.

IV. Münzfälschung:

Digitized by Google

A. Begriff. Art. 200.
B. Strafe:
1) der Verfertigung falscher Münzen. Art. 201.
2) der Münzverfälschung. Art. 202.

V. Münzbetrug. Art. 203.
Allgemeine Bestimmung. Art. 204.

VI. Fälschung der Creditpapiere. Art. 205.

VII. Verbreitung falscher Staatspapiere. Art. 206.
Allgemeine Bestimmung. Art. 207.

VIII. Meineid:

A. Begriff. Art. 208, 209.
B. Strafe des Meineides:
1) Ueberhaupt. Art. 210.
2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschworenen Meineides. Art. 211.
C. Widerruf des Meineides. Art. 212.
D. Folge der Strafe des Meineides. Art. 213.

IX. Unbedachtsamer Eid. Art. 214.

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage. Art. 215.

XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen. Art. 216.

XII. Falsche Denunciation. Art. 217.

XIII. Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 218.

XIV. Untreue der Vormünder. Art. 219.

XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen. Art. 220.

XVI. Bankerott:

A. Betrüglicher Bankerott. Art. 221, 222.
B. Leichtsinniger Bankerott. Art. 223.
C. Strafe des Bankerotts. Art. 224.

Siebentes Capitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Einleitung. Art. 225, 226.

I. Mord:
A. Einfacher Mord. Art. 227.
Besondere Bestimmungen über Vergiftung. Art. 228.
B. Ausgezeichneter Mord. Art. 229.

II. Todtschlag:
A. Begriff. Art. 230.
B. Strafe. Art. 231.

Digitized by Google

III. Tödtung in Raufhändeln. Art. 232.

IV. Kindesmord:

A. Begriff. Art. 233.
B. Strafe. Art. 234.

V. Tödtung aus Fahrläſſigkeit. Art. 235.

VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinſicht auf die Leibesfrucht.

A. Abtreibung derſelben:
1) Von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung. Art. 236.
2) Ohne und wider der Mutter Willen. Art. 237.
B. Verheimlichung der Niederkunft. Art. 238.

VII. Ausſetzung.

A. Begriff. Art. 239.
B. Strafe. Art. 240.

Achtes Capitel. Von Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen an der Perſon.

I. Körperverletzung:

A. Ueberhaupt.
1) Begriff und allgemeine Beſtimmungen. Art. 241.
2) Allgemeine Rückſichten der Strafbeſtimmung. Art. 242.
B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung:
1) Einfache. Art. 243.
2) Ausgezeichnete Körperverletzung. Art. 244.
3) Körperverletzung in Raufhändeln. Art. 245.
C. Fahrläſſige Körperverletzung. Art. 246.

II. Beeinträchtigung der perſönlichen Freiheit:

A. Nöthigung.
1) Ueberhaupt. Art. 247.
2) Insbeſondere Zwang zur Ehe. Art. 248.
B. Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 249.
C. Menſchenraub:
1) Begriff. Art. 250.
2) Strafe. Art. 251.
D. Entführung:
1) Begriff. Art. 252.
2) Strafe. Art. 253.
Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden. Art. 254.

Neuntes Capitel. Von Verletzung der Familienrechte.

I. Unterdrückung des Familienſtandes. Art. 255.

Digitized by Google

II. Anmaßung des Familienstandes. Art. 256.

III. Verletzung der ehelichen Treue:

A. Ehebruch.
1) Strafe. Art. 257.
2) Bedingung der Untersuchung. Art. 258.
3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe. Art. 259.
B. Mehrfache Ehe. Art. 260.

Zehntes Capitel. Von Ehrenkränkungen.

I. Verleumdung:
A. Begriff. Art. 261.
B. Strafe. Art. 262.
C. Freiwilliger Widerruf. Art. 263.

II. Injurien:

A. Begriff. Art. 264.
B. Strafe. Art. 265.

III. Allgemeine Bestimmungen:

A. Privatgenugthuung. Art. 266.
B. Einrede der Wahrheit. Art. 267.
C. Erwiderung der Beleidigung. Art. 268.
D. Bedingung der Untersuchung. Art. 269.

Eilftes Capitel. Von dem Verbrechen der Unzucht.

I. Mißbrauch der Unzucht:

A. Nothzucht.
1) Begriff. Art. 270.
2) Strafe. Art. 271.
B. Schändung. Art. 272.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 273.

II. Blutschande. Art. 274.

III. Schwächung. Art. 275.

IV. Widernatürliche Wollust. Art. 276.

V. Verleitung zur Unzucht. Art. 277.

VI. Kuppelei. Art. 278.

Zwölftes Capitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

I. Diebstahl:
A. Im Allgemeinen. Art. 279—283.
B. Einzelne Arten des Diebstahls:

Digitized by Google

1) Einfacher Diebstahl. Art. 284—286.
2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe:
a. Arten. Art. 287.
b. Strafe derselben. Art. 288.
c. Ausnahmen. Art. 289.
Diebstahl an Gräbern. Art. 290.
d. Strafzumessungsgründe. Art. 291.
3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe:
a. Arten. Art. 292.
b. Strafe derselben. Art. 293—296.
4) Vom Holzdiebstahl. Art. 297.
C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung. Art. 298—301.
D. Strafe des Versuchs. Art. 302.
E. Strafe der Begünstigung. Art. 303.

II. Unterschlagung.

A. Begriff. Art. 304, 305.
B. Strafe der Unterschlagung. Art. 306, 307.

III. Betrug:

A. Vom Betruge im Allgemeinen. Art. 308—310.
B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums:
1) Einfacher Betrug. Art. 311—314.
2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe. Art. 315, 316.
3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe. Art. 317.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug:

A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen. Art. 318.
B. Von dem Zusammenflusse. Art. 319.
C. Vom Rückfall. Art. 320.

Dreizehntes Capitel. Von dem Raube und von der Erpressung.

I. Raub.

A. Begriff. Art. 321—323.
B. Strafe:
1) Im Allgemeinen. Art. 324—329.
2) Besondere Bestimmungen:
a. Hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden. Art. 330.
b. Folge des Abstehens von der That. Art. 331.
c. Ueber den Rückfall. Art. 332.
d. Ueber Begünstigung. Art. 333.

Digitized by Google

II. Erpressung:

A. Begriff. Art. 334.
B. Strafe. Art. 335.

Vierzehntes Capitel. Von der Beschädigung des Eigenthums.

I. Einfache Beschädigung. Art. 336.

II. Ausgezeichnete Beschädigung. Art. 337.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 338, 339.

Funfzehntes Capitel. Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.

Einleitung. Art. 340, 341.

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt. Art. 342.

II. Mißbrauch der Strafgewalt:
A. Rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung. Art. 343.
B. Rechtswidrige Verfügung der Captur. Art. 344.
C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung. Art. 345.
D. Unstatthafte Verlängerung der Haft. Art. 346.
E. Mißhandlung der Angeschuldigten:
1) durch den Inquirenten. Art. 347.
Mißhandlung der Zeugen. Art. 348.
2) durch Unterbediente. Art. 349.
Allgemeine Bestimmung. Art. 350.
F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe. Art. 351.
G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe. Art. 352.
H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen. Art. 353.

III. Beugung des Rechts. Art. 354.

IV. Fälschung in Amtshandlungen. Art 355.

V. Bestechung:

A. Begriff. Art. 356.
B. Strafe. Art. 357.

VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile:
A. Erpressung. Art. 358.
B. Erhebung unstatthafter Leistungen. Art. 359.
C. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder. Art. 360.
D. Unbefugte Anlehen aus Cassen. Art. 361.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums:
A. Verkürzung der Einkünfte. Art. 362.
B. Unterschlagung anvertrauter Sachen. Art. 363.
C. Fälschung der Rechnungen oder Belege. Art. 364.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 365.

Digitized by Google

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Art. 366.

IX. Verletzung der Subordination. Art. 367.

X. Untreue der Rechtsanwälte. Art. 368.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen. Art. 369.

XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen. Art. 370.

Allgemeine Bestimmungen über Connivenz der Amtsvorgesetzten. Art. 371.

Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten. Art. 372.

Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen. Art. 373.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Gedruckt bei P. L. Schlüter.

Digitized by Google

Digitized by Google

de la Digitized by Google

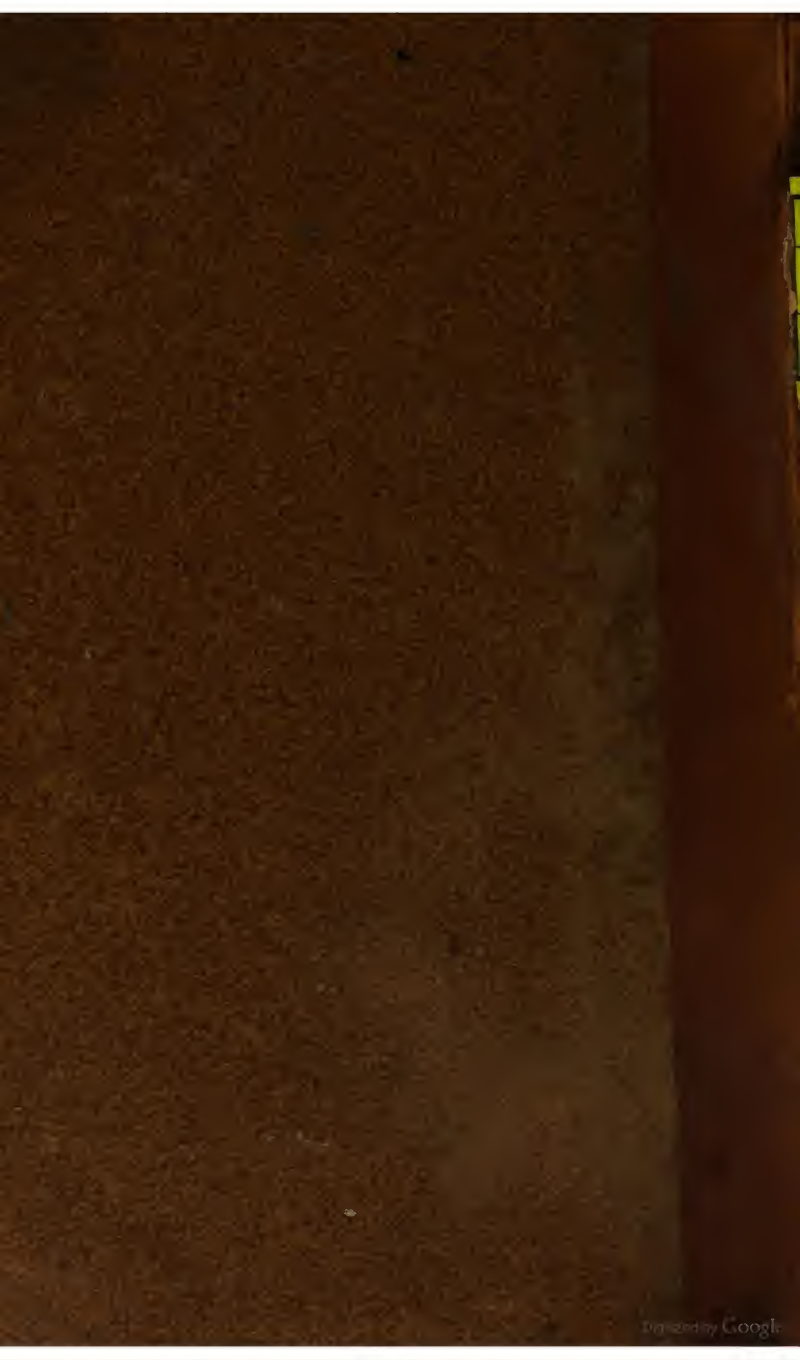
Digitized by Google